

Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2018

von Prof. *Dr. Heiko Sauer*, Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	4
I. Funktion und Gegenstand des Berichts	4
II. Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2018	6
III. Hinweise zur Nutzung des Berichts	7
B. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs	8
I. Strafrecht mit Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht und Gerichtsverfassungsrecht	8
1. S. gegen Ukraine (Kunstperformance am Grabmal eines unbekanntem Soldaten)	8
2. S. und R. gegen Polen (Rechtsschutz Hinterbliebener im Fall der Exhumierung)	9
3. B. gegen Slowenien (Abfrage dynamischer IP-Adresse zum Zweck der Strafverfolgung).....	10
4. M. gegen Russland (Konfrontationsrecht).....	12
5. C.d.M. gegen Portugal (Selbstverteidigung im Strafprozess)	13
6. S.M. gegen Kroatien (Strafverfahren bei Zwangsprostitution).....	14
7. D. u.a. gegen Polen (Vergütung der Arbeit von Strafgefangenen)	15
8. S. gegen Polen (Ordnungsstrafe im gerichtlichen Verfahren)	16
II. Arbeitsrecht mit Recht des öffentlichen Dienstes	18
9. L.R. u.a. gegen Spanien (Videoüberwachung am Arbeitsplatz)	18
10. L. gegen Frankreich (Schutz privater Daten am Arbeitsplatz).....	19
11. O. gegen Russland (zur Reichweite des Streikrechts)	20
12. C. gegen Rumänien (Verschwiegenheitspflicht im öffentlichen Dienst)	22
III. Zivilrecht im Übrigen mit Sportrecht	23
13. N.-L. gegen Schweiz (Zuständigkeit für Schadenersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland)	23
14. S.-B. gegen Georgien (Anspruch auf Hinterbliebenengeld).....	25
15. G. gegen Schweiz (Reichweite der Meinungsfreiheit)	26
16. F. u.a. gegen Frankreich (Dopingkontrollen)	28
17. M. und P. gegen Schweiz (Verfahren vor dem Internationalen Sportgerichtshof)	29
18. S. gegen Kroatien (Stadionverbot als Doppelbestrafung?).....	30
IV. Öffentliches Recht	31
i. Bildungs- und Jugendhilferecht	32
19. A.R. und L.R. gegen Schweiz (Sexualkundeunterricht in der Grundschule)	32
20. E.S. gegen Türkei (barrierefreies Hochschulstudium)	33
21. V.C. gegen Italien (Effektivität der staatlichen Jugendhilfe)	34

ii. Wahlrecht	35
22. M. gegen Ungarn (Veröffentlichung ungültiger Wahlzettel)	35
iii. Migrationsrecht.....	37
23. X. gegen Schweden (Abschiebung nach Marokko)	37
24. J.R. u.a. gegen Griechenland (Unterbringung in einem „Hotspot“ für Flüchtlinge).....	38
iv. Gefahrenabwehrrecht mit Datenschutz im Bereich der öffentlichen Sicherheit.....	39
25. S. u.a. gegen Dänemark (Präventivgewahrsam gegen gewaltbereite Fußballfans)	39
26. C. gegen Schweden sowie B. gegen Vereinigtes Königreich (grenzüberschreitende Kommunikationsüberwachung durch Geheimdienste)	41
V. Europäisches Unionsrecht	43
27. O. gegen Irland (Umsetzung von Unionsrecht)	43
28. S. gegen Ungarn (Nichtvorlage zum EuGH)	45
VI. Verfahrensrecht und Auslegungsfragen der Konvention.....	46
29. Irland gegen Vereinigtes Königreich (Abänderung eines früheren Urteils wegen neuer Tatsachen)	46
C. Register.....	48
I. Sachverzeichnis.....	48
II. Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte.....	50

A. Einführung

I. Funktion und Gegenstand des Berichts

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland aus dem Jahr 2018. Angesichts der Orientierungswirkung, die den Entscheidungen des Gerichtshofs zur Auslegung und Anwendung der einzelnen Konventionsrechte schon aus völkerrechtlicher Sicht (s. etwa *Breuer*, in: Karpenstein/Mayer [Hrsg.], EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 43 ff.), vor allem aber von Verfassungs wegen zukommt (s. zusammenfassend BVerfGE 128, 326 [366 ff.]; 137, 273 [320 f.]; und zuletzt BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018, 2 BvR 1738/102 u.a., Rn. 126 ff.), sind die gegen andere Staaten ergangenen Urteile des EGMR auch für Deutschland von Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit von einer „faktischen Präzedenzwirkung“ der Spruchpraxis des Gerichtshofs (BVerfGE 128, 326 [368]; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018, 2 BvR 1738/12 u.a., Rn. 129), die bei der Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts einschließlich der Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen sind. Die Aufgabe der deutschen Rechtsanwender*innen besteht dabei darin, die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen, innerstaatliches Recht im Einklang mit den Vorgaben der Konvention auszulegen und gegebenenfalls nachvollziehbar zu begründen, warum – namentlich legitimiert durch kollidierendes Verfassungsrechts – diesen Vorgaben ausnahmsweise nicht gefolgt wird (s. BVerfGE 111, 307 [324 f.]; 128, 326 [371 f.]; 137, 273 [321]; tendenziell großzügiger jetzt allerdings BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018, 2 BvR 1738/12 u.a., Rn. 132 ff.). Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn diejenigen Urteile des Gerichtshofs bekannt sind, die für die deutsche Rechtsordnung von Bedeutung sind. Dementsprechend will dieser Bericht bezogen auf den Berichtszeitraum 2018 über diejenigen Entscheidungen des EGMR informieren, die gerade auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse sein können. Darin liegt der besondere Blickwinkel des Berichts, an dem sich die Auswahl der Entscheidungen orientiert (vom „Umdenken“ eines völkerrechtlichen Vertrages in den Kontext der „aufnehmenden“ Rechtsordnung spricht insoweit BVerfGE 128, 326 [370]; ebenso BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018, 2 BvR 1738/12 u.a., Rn. 131).

Urteile des Gerichtshofs, die in keiner spezifischen Verbindung gerade zur deutschen Rechtslage stehen, etwa weil die beanstandeten Regelungen oder Praktiken im deutschen Recht keine Parallelen aufweisen oder ein bestimmtes Problem in Deutschland schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auftritt, wurden deshalb auch dann nicht in den Bericht aufgenommen, wenn sie aus einem menschenrechtlichen Blickwin-

kel oder aus anderen Gründen völkerrechtlich oder auch politisch von größerer Bedeutung sind. Hier sind als einige wichtige Beispiele zu nennen: EGMR, Urteile vom 31. Mai 2018, A.Z. gegen Litauen und A.N. gegen Rumänien, Nr. 46454/11 und Nr. 33234/12 zur völkerrechtlichen Verantwortung für die Duldung geheimer CIA-Foltergefängnisse auf eigenem Territorium (sog. extraordinary renditions); EGMR, Urteil vom 16. Oktober 2018, K.-T.K. gegen Ungarn, Nr. 21623/13 zur unzulässigen staatlichen Monopolisierung eines Schulbuchverlags; EGMR, Urteil vom 27. November 2018, N.A. u.a. gegen Russland, Nr. 14988/09 zur Unzulässigkeit des Verbots von Kundgebungen Homosexueller; EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 15. November 2018, N. gegen Russland, Nr. 29580/12 u.a. – Fall Nawalny; EGMR, Urteil vom 17. Juli 2018, M. u.a. gegen Russland, Nr. 15086/07 – Fall Poltrowskaya; EGMR, Urteil vom 17. Juli 2018, M.A. u.a. gegen Russland, Nr. 38004/12 – Fall „Pussy Riot“; EGMR, Urteil vom 20. November 2018, D. gegen Türkei (No. 2), Nr. 14305/17 – Fall Demirtas; EGMR, Entscheidung der Großen Kammer vom 30. August 2018, B. gegen Italien, Nr. 58428/13 – Fall Berlusconi (Streichung der Beschwerde); EGMR, Urteil vom 18. Oktober 2018, T. gegen Frankreich, Nr. 80018/12 zur Unabhängigkeit des Gerichts bei Beteiligung des Staatspräsidenten als Nebenkläger in einem Strafverfahren; EGMR, Urteil vom 25. Oktober 2018, P. gegen Italien, Nr. 55080/13 zu den Haftbedingungen führender Mitglieder der organisierten Kriminalität; EGMR, Urteile der Großen Kammer vom 25. September 2018 sowie vom 6. November 2018, D. gegen Ukraine sowie R. gegen Portugal, Nr. 76639/11 sowie Nr. 55391/13 u.a. zu den Anforderungen der Entfernung von Richter*innen aus dem Dienst; EGMR, Urteil vom 17. Mai 2018, L. gegen Mazedonien, Nr. 19017/16 zur Ausweisung unter Berufung auf die nationale Sicherheit; EGMR, Urteil vom 26. Juni 2018, G. gegen Rumänien, Nr. 50376/09 zur Recherchefreiheit von Journalist*innen; EGMR, Urteil vom 11. Oktober 2018, S.V. gegen Italien, Nr. 55216/08 zur fehlenden Möglichkeit einer Vornamensänderung für Transsexuelle vor einer Geschlechtsumwandlung; und EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 9. November 2018, B. gegen Belgien, Nr. 71409/10 zum Recht auf Verteidigerbeistand. Damit gibt der Bericht keinen umfassenden Überblick über wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs aus dem Berichtszeitraum; er beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung der gerade aus deutscher Sicht wichtigen Entscheidungen.

Für den Bericht wurden die 14 Urteile der Großen Kammer, die 463 Urteile der Kammern sowie einige Zulässigkeitsentscheidungen aus dem Berichtszeitraum ausgewertet*. Nachfolgend werden insgesamt 30 Entscheidungen des Gerichtshofs dargestellt (die Darstellung unter Nr. 26 fasst zwei Urteile zusammen). Fünf Entscheidungen wurden angesichts ihrer Bedeutung trotz der zwischenzeitlichen Verweisung der Verfahren an

* Bei der Sichtung des umfangreichen Entscheidungsmaterials haben mich meine Mitarbeiterin Frau *Constanze Schwindt-Lademann* sowie von studentischer Seite *Pola Brünger*, *Luc von Danwitz* und *Niklas Reetz* ebenso tatkräftig wie hervorragend unterstützt. Hierfür gebührt ihnen mein ganz herzlicher Dank.

die Große Kammer, die damit erneut in der Sache entscheiden wird (s. Art. 43 Abs. 3 EMRK), in den Bericht aufgenommen (unten Nr. 6, Nr. 9, Nr. 22 und Nr. 26); in einem weiteren Fall ist über den Verweisungsantrag noch nicht entschieden (unten Nr. 11).

II. Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2018

Auch im Berichtszeitraum 2018 erstreckte sich die Rechtsprechung des EGMR auf nahezu alle denkbaren Sachgebiete der innerstaatlichen Rechtsordnungen. Dabei waren die nach wie vor sehr zahlreichen Urteile beispielsweise über konventionswidrige Haftbedingungen, über die Misshandlung von Personen durch staatliche Sicherheitskräfte, über die fehlende Vollstreckung rechtskräftiger Urteile oder über Rechtsschutzlücken bzw. überlange Verfahrensdauer im Rahmen der Untersuchungshaft für die Zwecke dieses Berichts grundsätzlich nicht näher zu betrachten, geht es dabei doch regelmäßig um strukturelle Probleme der Rechtsordnungen der betroffenen Vertragsstaaten, die in der deutschen Rechtsordnung keine Parallelen finden. Von Interesse sind demgegenüber namentlich diejenigen Entscheidungen, die sich mit Regelungen oder Problemen beschäftigen, die grundsätzlich auch in Deutschland bestehen. Solche Entscheidungen sind auch im Jahr 2018 für das Strafrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht – mit deutlichem quantitativen Schwerpunkt in den beiden erstgenannten Bereichen – zu verzeichnen. Von besonderem Interesse sind aus dem Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts das Urteil zu den Rechten Hinterbliebener im Fall der Exhumierung von Leichen (Nr. 2), das Urteil zur Abfrage dynamischer IP-Adressen zum Zweck der Strafverfolgung (Nr. 3), die Neuausrichtung der Rechtsprechung zum Konfrontationsrecht (Nr. 4) und das Urteil zur Vergütung der Arbeit von Strafgefangenen (Nr. 7). Aus dem Bereich des Arbeitsrechts sind zwei Urteile zur Arbeitnehmerüberwachung und zum Arbeitnehmerdatenschutz zu nennen (Nr. 9 und Nr. 10), ferner ist auf eine Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Streikrecht hinzuweisen (Nr. 11). Aus dem allgemeinen Zivilrecht ist die Entscheidung zur gerichtlichen Zuständigkeit für Schadenersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland zu nennen (Nr. 13), hinzu kommen zwei sportrechtliche Entscheidungen zum Regime der Dopingkontrolle für Leistungssportler*innen (Nr. 16) und zu den Verfahrensgarantien vor dem Internationalen Sportgerichtshof (Nr. 17). Im Bereich des öffentlichen Rechts sind die Urteile zum Erfordernis barrierefrei zugänglicher Hochschulgebäude (Nr. 20), zum Posting von Wahlzetteln aus der Wahlkabine (Nr. 22), zum Präventivgewahrsam gegen gewaltbereite „Fußballfans“ (Nr. 25) und zur Massenüberwachung digitaler Kommunikation durch Geheimdienste (Nr. 26) von besonderem Interesse. Ferner hat der Gerichtshof seinen Ansatz zur Kontrolle der Durchführung von Unionsrecht weiter geschärft (Nr. 27).

III. Hinweise zur Nutzung des Berichts

Alle Entscheidungen sind im Kopfbogen der einzelnen Darstellungen mit abgekürztem Fallnamen, Datum und Bescheidnummer bezeichnet. Auf der Grundlage dieser Angaben sind die Entscheidungen der vom EGMR angebotenen Datenbank HUDOC (verfügbar unter <http://www.echr.coe.int> unter case-law) problemlos zugänglich. Im Rahmen des Kopfbogens wird außerdem darauf hingewiesen, welche Konventionsrechte betroffen sind und ob der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt hat oder nicht. Überdies wird zum Zweck der schnellen Einordnung der Entscheidung eine Betreffzeile angegeben. Hinweise auf nicht-amtliche deutsche Übersetzungen der Entscheidungen wurden ebenfalls aufgenommen (einen Überblick über deutsche Übersetzungen von Entscheidungen des EGMR bietet die von Prof. Dr. *Marten Breuer* angebotene Website <http://www.egmr.org>). Die Darstellung der einzelnen Entscheidung erfolgt jeweils in drei Schritten: Zunächst wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt einschließlich der Rügen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers (Bf.) dargestellt (unter a.). Dann folgt eine Darstellung der Feststellungen des Gerichtshofs (unter b.). Schließlich wird in einem letzten Abschnitt der Bezug zur deutschen Rechtsordnung hergestellt (unter c.). In diesem Rahmen wird erläutert, inwiefern die jeweilige Entscheidung für die deutsche Rechtsordnung von Interesse ist; soweit vorhanden, werden Parallelvorschriften des deutschen Rechts genannt. Darüber hinaus wird die Behandlung des jeweiligen Problems im deutschen Recht teilweise unter Angabe von Nachweisen kurz erläutert. Konkrete Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit der deutschen Rechtslage mit der Konvention enthält dieser Teil jedoch nicht; dies abschließend zu beurteilen, ist nicht die Aufgabe des vorliegenden Berichts. Außerdem wird im Rahmen der Einordnung der Entscheidung teilweise auf mit ihr im inhaltlichen Zusammenhang stehende Urteile des EGMR aus dem Berichtszeitraum sowie auf frühere Entscheidungen und ihre Darstellung in den vorangegangenen Jahresberichten hingewiesen. Die leichte Auffindbarkeit einzelner, aus einem spezifischen Blickwinkel der Nutzer*innen interessanter Entscheidungen soll durch eine an Sachmaterien orientierte Gliederung des Berichts, durch die schlagwortartige Darstellung der Entscheidungen im Inhaltsverzeichnis und durch die Ergänzung des Berichts im Register ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird der Bericht nicht nur um ein Stichwortverzeichnis, sondern auch um ein nach den betroffenen Konventionsrechten aufgeschlüsseltes Register ergänzt.

B. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs

I. Strafrecht mit Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht und Gerichtsverfassungsrecht

1. S. gegen Ukraine (Kunstperformance am Grabmal eines unbekanntes Soldaten)

S. gegen Ukraine, Urteil vom 27. Februar 2018, Nr. 39496/11 – keine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die strafrechtliche Verfolgung einer Kunstperformance auf einer nationalen Gedenkstätte für im Zweiten Weltkrieg gefallene Soldaten.

a) Die Bf. war Mitglied einer Gruppe von Künstler*innen, die für ihre provokativen Performances bekannt waren. Mit anderen Mitgliedern dieser Gruppe briet die Bf. über der „Ewigen Flamme“ am Grabmal eines unbekanntes Soldaten in Kiew, das Bestandteil einer Gedenkstätte für im Zweiten Weltkrieg gefallene Soldaten ist, ein Spiegelei. Die Gruppe postete ein Video der Aktion zusammen mit einem Text im Internet, in dem sie kritisierten, dass Erdgas für die „Ewige Flamme“ verschwendet werde, während für die Lebensbedingungen von Veteranen nichts getan werde. Daraufhin wurde die Bf. verhaftet und letztlich zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen der Entweihung eines Grabmals verurteilt. Neben Verstößen gegen Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 EMRK, die hier keine Rolle spielen, sieht sich die Bf. in ihrer Freiheit aus Art. 10 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt mit knapper Mehrheit von vier Stimmen fest, dass Art. 10 Abs. 1 EMRK nicht verletzt ist. Die Mehrheit stellt darauf ab, dass die Bf. nicht für eine bestimmte Meinung oder ihren Ausdruck in besonders sarkastischer Form, sondern auf Grund einer allgemeinen strafrechtlichen Bestimmung für die Entweihung des Grabmals des unbekanntes Soldaten verurteilt worden sei. Es sei der Bf. aber möglich gewesen, ihre Meinung ohne eine Störung des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs zu äußern und zu verbreiten. Demgegenüber weisen die drei dissentierenden Richter*innen darauf hin, dass der satirische Charakter der Performance nicht hinreichend gewürdigt worden sei, und äußern die generelle Befürchtung einer zu weitreichenden Einschränkung der Meinungsfreiheit aus Gründen nationalen Gedenkens.

c) In Deutschland ist nach § 168 Abs. 2 StGB das Verüben beschimpfenden Unfugs an einer öffentlichen Totengedenkstätte strafbar. Der recht unbestimmte Begriff des beschimpfenden Unfugs steht seit jeher in der Kritik, die auch darauf hinweist, dass ein

erhebliches Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Äußerungsrechten besteht (s. etwa *Heuchemer*, in: BeckOK- StGB, 41. Edition 1. Februar 2019, § 168 Rn. 11.2 m.N.). Innerhalb dieses Spannungsverhältnisses hat nun der EGMR die Meinungsfreiheit eher moderat gewichtet und die gesellschaftliche Bedeutung des Totengedenkes stärker hervorgehoben. Auch wenn es sich dabei, zumal angesichts der knappen Mehrheitsverhältnisse, um eine Einzelfallentscheidung handelt, wird man aus ihr vorsichtig folgern können, dass der Konvention im Rahmen der bei § 168 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Güterabwägung kaum eigenständige Bedeutung zuzumessen ist.

2. S. und R. gegen Polen (Rechtsschutz Hinterbliebener im Fall der Exhumierung)

S. und R. gegen Polen, Urteil vom 20. September 2018, Nr. 30491/17 u.a. – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft den Rechtsschutz Hinterbliebener im Fall der Exhumierung von Leichen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

a) Die Bf. sind Witwen von zwei Opfern des Flugzeugabsturzes von Smolensk vom 10. April 2010, bei dem viele hochrangige Mitglieder der polnischen Führung einschließlich des Staatspräsidenten ums Leben kamen. Wegen einer Landung bei schlechten Witterungsbedingungen, besonderen Zeitdrucks wegen einer Flugverspätung und der technisch nicht auf dem neuesten Stand befindlichen Ausstattung des Flughafens von Smolensk sehen offizielle Untersuchungen die Absturzursache als geklärt an, während sich die Version einer vorherigen Explosion an Bord des Flugzeugs auf polnischer Seite einer gewissen Beliebtheit erfreut. In dieser Lage ordnete die Staatsanwaltschaft auf Grund von Zweifeln an den damals in Russland durchgeführten Obduktionen im Oktober 2016 eine Exhumierung der von Smolensk nach Polen überbrachten und dort begrabenen Leichen an. Die Bf. widersprachen dieser Anordnung letztlich erfolglos, wobei das über den Rechtsbehelf entscheidende Gericht die Frage der Vereinbarkeit der strafprozessualen Norm mit der polnischen Verfassung dem Verfassungsgericht vorlegte, das bislang nicht entschieden hat. Im Mai 2016 kam es schließlich zur Exhumierung der Leichen der verstorbenen Ehemänner der Bf.

b) Unter Zurückweisung des Einwands fehlender Rechtswegerschöpfung stellt die Kammer die Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben – ohne eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Bereichen – einstimmig fest. Sie ordnet den Umgang mit den Leichen von Familienangehörigen erstmals dem Anwendungsbereich dieses Konventionsrechts zu (Z. 101 ff.). Der Eingriff in dieses Recht habe hier letztlich nicht auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruht und sei deshalb rechtswidrig

gewesen: Zwar sehe das nationale Strafprozessrecht die Möglichkeit vor, die Exhumierung von Leichen anzuordnen. Diese Vorschrift sei aber unzureichend: Denn sie löse den Widerstreit zwischen der staatlichen Verpflichtung zu einer effektiven strafrechtlichen Untersuchung ungeklärter Todesfälle und dem Recht der Hinterbliebenen auf Achtung der Totenruhe nicht in angemessener Weise auf, insbesondere weil Hinterbliebene keinen Rechtsbehelf gegen die Exhumierung einlegen könnten und damit kein Schutz vor willkürlichen Anordnungen gegeben sei (Z. 112 ff.). Dies gelte auch in Anbetracht des besonderen Aufklärungsinteresses in Bezug auf das Flugzeugunglück von Smolensk.

c) Nach deutschem Recht ist die Exhumierung von Leichen nach Maßgabe von § 87 Abs. 3 und 4 StPO möglich. Sie steht danach außer bei Gefahr im Verzug unter einem Richter vorbehalt, wobei die Hinterbliebenen grundsätzlich zu benachrichtigen sind. Gegen den Beschluss ist nach Maßgabe von § 304 Abs. 1 StPO die Beschwerde der Hinterbliebenen statthaft (s. dazu *Trück*, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2014, § 87 Rn. 46; s. außerdem § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO für den Fall der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft). Insofern ist das Urteil des Gerichtshofs weniger im Hinblick auf eine etwaige Problematik des innerstaatlichen Rechts interessant als im Hinblick auf die unmittelbar völkerrechtliche Grundierung des Beschwerderechts und für die Auslegung und Anwendung von § 87 Abs. 4 StPO. Hinzu kommt, dass der EGMR die vom Bundesverfassungsgericht letztlich offen gelassene Frage des Eingriffs in die Grundrechte Hinterbliebener durch die Anordnung der Exhumierung einer Leiche (s. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. Januar 1994, 2 BvR 1912/93, NJW 1994, S. 783) nunmehr für den Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK positiv entschieden hat.

3. B. gegen Slowenien (Abfrage dynamischer IP-Adresse zum Zweck der Strafverfolgung)

B. gegen Slowenien, Urteil vom 24. April 2018, Nr. 62357/14 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Anforderungen, die sich aus Art. 8 Abs. 1 EMRK für die Abfrage dynamischer IP-Adressen bei Service Providern zum Zweck der Strafverfolgung ergeben.

a) Der Bf. tauschte in einem peer-to-peer filesharing-Netzwerk unter anderem kinderpornographisches Material aus und lud es sich auf seine Festplatte herunter. Die slowenischen Strafverfolgungsbehörden ersuchten den Serviceprovider ohne Einschaltung eines Gerichts um die Angabe, welchem Computer eine bestimmte IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, und um die Herausgabe von Verkehrsdaten. Dadurch geriet zunächst der Vater des Bf. unter Verdacht; im Anschluss an eine Durch-

suchung, bei der kinderpornographisches Material sichergestellt wurde, wurde das Ermittlungsverfahren dann gegen den Bf. geführt. Das Strafverfahren führte schließlich zu einer Verurteilung des Bf. zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Alle Versuche des Bf., die Unzulässigkeit der Verwertung der vom Serviceprovider erhaltenen Daten feststellen zu lassen, blieben erfolglos, auch vor dem slowenischen Verfassungsgericht. Aufgrund dessen macht er eine Verletzung seines Rechts aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geltend.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung mit einer Mehrheit von sechs Stimmen fest. Unter eingehender Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Unionsrecht und mit rechtsvergleichendem Material, wobei der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, BVerfGE 130, 151) eine zentrale Rolle spielt, nähert sich der Gerichtshof den Fragen des Anwendungsbereichs von Art. 8 Abs. 1 EMRK im digitalen Zeitalter und der schützenswerten Anonymitätserwartung bei der Nutzung des Internets. Die Kammer geht davon aus, dass der Bf. auch bei seiner Nutzung eines offenen Netzwerks vernünftigerweise habe erwarten dürfen, anonym zu bleiben, wenn auch nicht in Bezug auf die verwendete IP-Adresse, so doch als Person (Z. 115 ff.). Dass der Eingriff schon nicht im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht gestanden habe, folgert der Gerichtshof daraus, dass dieses namentlich in Bezug auf die Frage des Richtervorbehalts nicht hinreichend klar abgefasst sei und insgesamt keinen ausreichenden Schutz vor einer missbräuchlichen Anwendung geboten habe (Z. 122 ff.). Dabei weist der Gerichtshof auch darauf hin, dass das nationale Recht von unionsrechtlichen und völkerrechtlichen (Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23. November 2001) Vorgaben abweiche.

c) Das Urteil des Gerichtshofs knüpft eng an die Vorgaben an, die das Bundesverfassungsgericht für einen Abruf dynamischer IP-Adressen aufgestellt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem bereits genannten Beschluss betont, dass § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG nicht bereits für sich genommen zu einem solchen Abruf ermächtige, woraufhin der deutsche Gesetzgeber für den Bereich des Strafprozessrechts die Vorschrift des § 100j Abs. 2 StPO geschaffen hat (s. dazu *Graf*, in: BeckOK-StPO, 32. Edition 1. Januar 2019, § 100j Rn. 21 ff.). Da diese Vorschrift eine gesonderte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Abruf dynamischer IP-Adressen darstellt und § 100j Abs. 4 grundsätzlich eine Benachrichtigung des Betroffenen verlangt, dürfte sich aus dem Urteil des EGMR keine Verschärfung der Anforderungen mit Blick auf den Schutz persönlicher Daten ergeben. Insofern ist das Urteil Ausdruck des Ineinandergreifens der europäischen Regimes für den Schutz der Grund- und Menschenrechte.

M. gegen Russland, Urteil der Großen Kammer vom 18. Dezember 2018, Nr. 36658/05 – keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK

Das Verfahren betrifft Einzelheiten des in Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK gewährleisteten Rechts auf Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen im Strafprozess.

a) Die Bf. wurde wegen der Vorbereitung eines terroristischen Anschlags zu einer letztlich auf eine Höhe von achteinhalb Jahren reduzierten Freiheitsstrafe verurteilt. Das Verfahren vor dem Gerichtshof betrifft die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Neben weiteren, hier keine Rolle spielenden Beanstandungen macht die Bf. im Kern einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK dadurch geltend, dass der Antrag ihres Verteidigers abgelehnt wurde, die beiden zur polizeilichen Durchsuchung ihrer Handtasche, bei der Sprengstoff gefunden wurde, hinzugezogenen Zeuginnen zu laden und zu vernehmen. In der Sache behauptet die Bf., der Sprengstoff sei ihr von der Polizei untergeschoben worden.

b) Mit einer Mehrheit von 15 Stimmen sieht die Große Kammer das Konfrontationsrecht der Bf. als nicht verletzt an. Dieses Ergebnis beruht darauf, dass die Bf. nicht in hinreichender Weise dargelegt habe, inwiefern ihre Verteidigung von den Aussagen der Zeuginnen hätte profitieren können. Immerhin habe sie selbst ausgesagt, dass man ihr den Sprengstoff vor dem Hinzuziehen der Zeuginnen untergeschoben haben müsse. Zudem habe jedenfalls das Rechtsmittelgericht die Ablehnung der Ladung der Zeuginnen hinreichend begründet, sodass die Bf. sich insgesamt hinreichend habe verteidigen können.

c) Von Interesse ist allerdings weniger dieses konkrete Ergebnis zum Ausgangsfall als die Tatsache, dass der Gerichtshof sich eingehend mit seiner eigenen Rechtsprechung zum Konfrontationsrecht auseinandersetzt und den etablierten „*Perna-Test*“ (EGMR, *Perna* gegen Italien, Urteil der Großen Kammer vom 6. Mai 2003, Nr. 48898/09) auf eine neue Grundlage stellt oder jedenfalls verfeinert: Während nach *Perna* zwei Voraussetzungen zu prüfen sind – ob ein Antrag auf Ladung eines Zeugen unter Darlegung der Bedeutung der zu erwartenden Aussage für die „Aufklärung der Wahrheit“ gestellt wurde und ob die Ablehnung der Ladung die Fairness des Verfahrens insgesamt beeinträchtigt hat –, soll künftig dreierlei zu prüfen sein (Z. 150 ff.). Dabei entsprechen die erste und die dritte Prüfungsstufe im Wesentlichen dem „*Perna-Test*“, während die zweite Prüfungsstufe im Sinne eines Bindeglieds zwischen ihnen neu etabliert wird: Danach ist zu prüfen, ob der ablehnende Beschluss in hinreichender Weise auf die Bedeutung des Zeugens für das Verfahren eingeht und in Relation dazu ausreichende Ablehnungsgrün-

de enthält. Aus dieser Fortentwicklung des zweistufigen „Perna-Tests“ zum dreistufigen „Murtazaliyeva-Test“ ergibt sich unmittelbar die Relevanz auch für die deutsche strafverfahrensrechtliche Praxis, wobei der Gerichtshof selbst betont, dass es ihm mehr um eine Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung (s. insbesondere Z. 159) als um eine Neuerung in der Sache geht.

5. C.d.M. gegen Portugal (Selbstverteidigung im Strafprozess)

**C.d.M. gegen Portugal, Urteil der Großen Kammer vom 4. April 2018, Nr. 56402/12
– keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK**

Das Verfahren betrifft das Recht eines Rechtsanwalts, sich in einem Strafverfahren selbst zu verteidigen.

a) Gegen den Bf. wurde ein Strafverfahren wegen der Beleidigung eines Richters geführt. Ihm wurde gegen seinen Willen ein Pflichtverteidiger beigeordnet. Sein Ansinnen, sich selbst zu verteidigen, blieb in allen Instanzen erfolglos. Dadurch sieht er sein Recht aus Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK als verletzt an. In einem gleichgelagerten Verfahren hatte eine Kammer des Gerichtshofs seine Beschwerde noch als offensichtlich unbegründet verworfen (EGMR, C.d.M. gegen Portugal, Beschluss vom 15. November 2011, Nr. 48188/99), während der UN-Menschenrechtsausschuss im gleichen Verfahren anschließend eine Verletzung des Verteidigungsrechts aus Art. 14 Abs. 3 lit. d) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgestellt hat (UN-Menschenrechtsausschuss, CCPR/C/86/D/1123/2002 vom 28. März 2006).

b) Die Große Kammer sieht mit knapper Mehrheit von neun zu acht Stimmen Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK nicht als verletzt an. Da es keinen Anhaltspunkt dafür gab, dass der Bf. unzureichend verteidigt wurde oder das Verfahren insgesamt nicht fair war, ist die generelle Frage entscheidend, ob die Konvention es den Mitgliedstaaten erlaubt, auch rechtskundigen Personen zu versagen, sich in einem Strafverfahren selbst zu verteidigen. Diese Frage beantwortet die Mehrheit unter Betonung des Einschätzungsspielraums der Staaten in dieser Frage, die sie unter Verweis darauf als besonders weitgehend ansieht, dass die nationalen Ansätze zur Frage der Selbstverteidigung sehr unterschiedlich seien. Unter dieser Prämisse sei auch ein Ansatz, der die Selbstverteidigung ohne Einschränkungen verbiete und damit eine ungehinderte Rechtspflege und die Effektivität der Verteidigung sicherstellen wolle, mit der Konvention vereinbar. Die Abweichung von der Auffassung des UN-Menschenrechtsausschusses, die in zahlreichen Sondervoten scharf kritisiert wird, rechtfertigt die Mehrheit damit, dass ungeachtet ei-

ner wünschenswerten Kohärenz im internationalen Menschenrechtsschutz auch identische Texte unterschiedlich auszulegen sein könnten (Z. 135).

c) Das deutsche Strafprozessrecht versagt es Rechtskundigen nicht grundsätzlich, sich selbst zu verteidigen; der Rechtsanwalt ist dann aber nicht sein eigener Wahlverteidiger im Sinne von § 138 StPO. Allerdings scheidet die Selbstverteidigung im weiten Anwendungsbereich der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 StPO aus, weil – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – die Status des Verteidigers als Organ der Rechtspflege und des Beschuldigten im Strafverfahren miteinander unvereinbar sind (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. März 1998, 2 BvR 291/98, NJW 1998, S. 2205). Damit wählt das deutsche Recht zwar einen weniger restriktiven Ansatz als das portugiesische, es schließt die Selbstverteidigung aber dennoch recht weitgehend und ohne Möglichkeit der Würdigung des Einzelfalls aus. Aus dem Urteil des Gerichtshofs ergibt sich nunmehr, dass gegen diesen Ansatz auch völkerrechtlich nichts zu erinnern ist.

6. S.M. gegen Kroatien (Strafverfahren bei Zwangsprostitution)

S.M. gegen Kroatien, Urteil vom 19. Juli 2018, Nr. 60561/14 (nicht rechtskräftig) – Verletzung positiver Verpflichtungen aus Art. 4 EMRK

Das Verfahren betrifft die Strafverfolgungs- und Ermittlungspflichten beim Vorwurf der Zwangsprostitution.
--

a) Die Bf. warf einem wegen Vergewaltigung vorbestraften ehemaligen Polizisten, mit dem sie eine Zeit lang zusammengelebt hatte, vor, er habe sie zur Prostitution gezwungen. Daraufhin wurde gegen den Mann ein Strafverfahren eingeleitet; während einer Durchsuchung wurden automatische Waffen gefunden. Im Verfahren sagte der Mann aus, die Bf. habe sich freiwillig und ohne seinen Einfluss, aber mit seinem Wissen und gelegentlicher Hilfe, prostituiert. Die Bf. hingegen sagte aus, sie habe große Angst vor dem Angeklagten gehabt, der sie oft geschlagen und bedroht und auf seine guten Kontakte zur Polizei hingewiesen habe; daher habe sie sich seinem Wunsch, sich für ihn zu prostituieren, nicht widersetzen können. Das Verfahren endete letztlich mit einem Freispruch, da nicht festgestellt werden können, dass die Bf., deren Aussageverhalten inkohärent gewesen sei, zur Prostitution gezwungen worden sei. In diesem Verfahrensausgang sieht die Bf. eine Verletzung in ihrem Recht aus Art. 4 EMRK.

b) Die Kammer stellt die Verletzung positiver Verpflichtungen aus dieser Garantie mit einer Mehrheit von sechs Stimmen fest; das Verfahren ist inzwischen vor der Großen

Kammer anhängig. Auf der Grundlage einer für den Menschenhandel bereits feststehenden Rechtsprechung (s. dazu etwa *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, 6. Aufl. 2016, § 20 Rn. 101 ff.) entnimmt die Kammer Art. 4 EMRK positive Verpflichtungen zur Schaffung eines effektiven Rechtsrahmens zur Aufklärung und Ahndung von Verbrechen auch für den Fall der Zwangsprostitution. Dieser Rechtsrahmen bestehe in Kroatien zwar generell, und die Bf. habe als mögliches Verbrechenopfer auch hinreichende Hilfsangebote erhalten. Aber das Strafverfahren gegen den Verdächtigen sei unzureichend gewesen: Zum einen seien mögliche Zeug*innen wie die Mutter und der Ex-Freund einer Freundin, bei der die Bf. Zuflucht gesucht hatte, oder Männer, mit denen die Bf. verkehrt habe, nicht vernommen worden. Zum anderen sei bei der Bewertung der Aussage der Bf. einer möglichen Traumatisierung, die ihr Aussageverhalten erklären könnte, nicht Rechnung getragen worden, zumal das Auffinden von Waffen beim Angeklagten die Version einer Einschüchterung der Bf. stütze.

c) Das Urteil ist auch von Deutschland von Interesse, weil es eine sehr weitgehende Bereitschaft zeigt, die Einhaltung positiver Aufklärungs- und Verfolgungspflichten der Mitgliedstaaten nicht nur systemisch, sondern auch bis in die Details eines einzelnen Strafverfahrens hinein zu überprüfen, was in dem Sondervotum einer Richterin auch deutlich kritisiert wird. Mit dieser Konstruktion werden etwaige Unzulänglichkeiten eines Strafverfahrens zum Völkerrechtsverstoß eines Staates unter der EMRK. Damit wird den Strafverfolgungsbehörden in Erinnerung gerufen, wie wichtig die positiven Verpflichtungen aus Art. 2-4 EMRK auch im Rechtsalltag sind. Ob die Große Kammer diesen strengen Prüfungsansatz bestätigen wird, bleibt allerdings abzuwarten.

7. D. u.a. gegen Polen (Vergütung der Arbeit von Strafgefangenen)

D. u.a. gegen Polen, Zulässigkeitsentscheidung vom 13. März 2018, Nr. 45651/11 – keine Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 ZP 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Höhe der Vergütung für die Arbeit von Strafgefangenen im Vergleich zum gesetzlichen Mindestlohn.

a) Die Bf. waren als Strafgefangene freiwillig erwerbstätig. Sie erhielten dafür eine gesetzlich vorgesehene Vergütung in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Mindestlohns. In dieser Ungleichbehandlung im Vergleich zu Arbeitnehmer*innen sehen sie eine Diskriminierung bei der Ausübung ihres Eigentumsrechts.

b) Die Kammer erklärt die Beschwerde einstimmig für offensichtlich unbegründet. Sie sieht schon den Anwendungsbereich des Eigentumsrechts (und damit auch den des ak-

zessorischen Diskriminierungsverbots) als nicht eröffnet an. Erwerbschancen zählt der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung nur dann zum Anwendungsbereich der Eigentumsgarantie, wenn ihre Realisierung legitimierweise erwartet werden durfte. Das sei hier nach der klaren Gesetzeslage für die Differenz zwischen geleisteter Vergütung und gesetzlichem Mindestlohn aber nicht der Fall gewesen. Zwar habe zwischenzeitlich der polnische Verfassungsgerichtshof die Vorschrift beanstandet; er habe ihre einstweilige Fortgeltung aber ausdrücklich angeordnet.

c) In Deutschland werden Strafgefangene, die vergütete Arbeit verrichten, nicht als Arbeitnehmer*innen angesehen. Sie sind deshalb nach der Rechtsprechung (s. etwa OLG Hamburg, Beschluss vom 15. Juli 2015, 3 Ws 59/15, NStZ 2016, S. 239; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. März 2016, 2 Ws 570/15, NStZ 2017, S. 119) vom Bezug des gesetzlichen Mindestlohns ausgeschlossen und erhalten nach den Strafvollzugsgesetzen der Länder regelmäßig ein deutlich geringeres Arbeitsentgelt, was seit einiger Zeit rechtspolitisch kontrovers diskutiert wird. Für diese Diskussion ergibt sich aus der Entscheidung des Gerichtshofs, dass ein Änderungsbedarf jedenfalls nicht auf die Konvention zurückgeführt werden kann, weil eine völkerrechtswidrige Diskriminierung nicht vorliegt.

8. S. gegen Polen (Ordnungsstrafe im gerichtlichen Verfahren)

S. gegen Polen, Urteil vom 6. Dezember 2018, Nr. 68924/12 – Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft Verfahrensfragen der Verhängung einer Ordnungsstrafe im gerichtlichen Verfahren.

a) Der Bf. wohnte als Opfer des früheren kommunistischen Regimes in Polen der Urteilsverkündung in einem Strafverfahren bei, das wegen der Verhängung des Kriegsrechts im Jahr 1981 gegen hochrangige Offiziere geführt und von großer öffentlicher Aufmerksamkeit begleitet wurde. Als die Richter*innen den Gerichtssaal zur Urteilsverkündung betraten, sprang der Bf. hinter die Richterbank und brüllte, das Verfahren sei eine Farce. Nachdem sich andere Zuschauer*innen dem Protest anschlossen, verließen die Richter*innen den Saal und verkündeten das Urteil in einem anderen Saal, zu dem nur Journalist*innen zugelassen waren. Der Bf. wurde am gleichen Tag in Abwesenheit von der gleichen Richterbank wegen eines Ordnungsverstoßes zu einer Ordnungshaft von 14 Tagen verurteilt, die kurze Zeit später vollstreckt wurde. Über eine vom Bf. eingelegte sofortige Beschwerde wurde bis zur vollständigen Vollstreckung der Ordnungshaft nicht entschieden. Dadurch sieht sich der Bf. in seinen Rechten aus Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt beide Verletzungen einstimmig fest, wobei hier nur der Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK thematisiert werden soll. In Anlehnung an die beiden Leitentscheidungen Kyprianou gegen Zypern (Urteil vom 15. Dezember 2005, Nr. 73797/01) und Mariusz Lewandowski gegen Polen (Urteil vom 3. Juli 2012, Nr. 66484/09) entnimmt der Gerichtshof die mangelnde Unparteilichkeit des Gerichts einer Gesamtschau der konkreten Umstände des Falles: der Verkündung der Ordnungsstrafe in Abwesenheit des Bf., der fehlenden eingehenden Begründung für die Strafe, der Verhängung der maximal möglichen Ordnungshaft, dem Tätigwerden der vom Ordnungsverstoß betroffenen Richterbank und der Vollstreckung der Strafe vor der Entscheidung über die sofortige Beschwerde.

c) Angesichts dieser Gesamtschau des Gerichtshofs ist die Extrapolation einer für die deutsche Rechtsordnung relevanten Aussagen schwierig. Und doch wird man bei aller gebotenen Vorsicht sagen können, dass die einschlägigen Vorschriften des Gerichtsverfassungsrechts vor dem Hintergrund der Konvention nicht unproblematisch erscheinen. Denn über Ordnungsstrafen befindet nach §§ 177 Satz 2, 178 Abs. 2 GVG entweder der Vorsitzende oder das Gericht, also nie eine andere als die betroffene Richterbank. Die Vollstreckung von Ordnungsmitteln ist nach § 179 GVG unmittelbar zu veranlassen, und die nach § 181 Abs. 1 GVG (teilweise) statthafte sofortige Beschwerde hat § 181 Abs. 2 GVG im Regelfall keine aufschiebende Wirkung. Damit ist die „Heilung“ von Verfahrensmängeln bei der Verhängung von Ordnungsstrafen durch eine rechtzeitige Beschwerdeentscheidung nicht gesichert, wobei hier teilweise die Außervollzugsetzung der Entscheidung bis zur Beschwerdeentscheidung nach § 370 Abs. 2 StPO praktiziert bzw. vorgeschlagen wird (s. etwa BGH, Urteil vom 4. September 2001, 5 StR 92/01, NStZ 2001, S. 651; OLG Frankfurt, Beschluss vom 5. Juli 1975, 2 Ws 298-301/75, NJW 1976, S. 303; *Zimmermann*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 181 Rn. 8). Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass keine separate Formation von Richter*innen entscheidet, muss die Verhängung einer Ordnungsstrafe jedenfalls im Hinblick auf die Beteiligung und das Gehörsrecht des Betroffenen besonders verfahrenssensibel und verhältnismäßig sein, um den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu entsprechen (s. außerdem zur Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen einen Strafverteidiger EGMR, Urteil vom 16. Januar 2018, C. gegen Slowenien, Nr. 40975/08).

II. Arbeitsrecht mit Recht des öffentlichen Dienstes

9. L.R. u.a. gegen Spanien (Videoüberwachung am Arbeitsplatz)

L.R. u.a. gegen Spanien, Urteil vom 9. Januar 2018, Nr. 1874/13 u.a. (nicht rechtskräftig) – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Zulässigkeit einer heimlichen Videoüberwachung am Arbeitsplatz zur Aufklärung von Straftaten zu Lasten des Arbeitgebers.

a) Die Bf. waren Kassiererinnen in einem Supermarkt, der über mehrere Monate hinweg mit steigender Tendenz buchhalterisch nicht zu erklärende Verluste in Höhe von zwischen rund 8.000 und rund 25.000 EUR gemacht hatte. Daraufhin entschloss sich der Arbeitgeber zur Installation von Überwachungskameras, wobei die kundenbezogene Überwachung sichtbar war und der Belegschaft angekündigt wurde, wohingegen die Überwachung der Kassiererinnen nicht sichtbar war und auch nicht angekündigt wurde. Nach zehn Tagen Überwachungsdauer konfrontierte der Arbeitgeber die Bf. damit, dass sie überwacht worden seien und die Überwachung ergeben habe, dass sie eingescannte Waren herausgegeben und den Scanvorgang dennoch storniert hatten und dass sie Kolleg*innen und Kund*innen dabei geholfen hatten, Waren ohne Bezahlung durch den Kassenraum zu bringen. Auf dieser Grundlage sprach der Arbeitgeber die Kündigung der Bf. aus. Rechtsbehelfe gegen die Kündigungen und gegen die Verwertung der Videoaufnahmen im Kündigungsschutzverfahren blieben erfolglos. Dadurch sehen sich die Bf. in ihren Rechten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt den Verstoß gegen das Recht auf Privatleben mit einer Mehrheit von sechs Stimmen fest (und verneint den hier nicht relevanten zusätzlichen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren). Sie geht unter Hinweis auf die vorangegangene Rechtsprechung, namentlich auf die Entscheidungen Köpke gegen Deutschland (Zulässigkeitsentscheidung vom 5. Oktober 2010, Nr. 420/07, für eine deutsche Übersetzung s. EuGRZ 2011, S. 471) und Barbulescu gegen Rumänien (Urteil vom 5. September 2017, Nr. 61496/08, s. dazu Jahresbericht 2017, S. 21 f.), davon aus, dass beim Arbeitnehmerdatenschutz im privaten Arbeitsverhältnis eine Verletzung positiver Verpflichtungen der Staaten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK in Rede stehen könne und dass auf Grund der Umstände des Einzelfalls ermittelt werden müsse, ob ein angemessener Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtspositionen getroffen worden ist. Letzteres verneint die Mehrheit insbesondere unter Hinweis darauf, dass den Beschäftigten eine Überwachung der vorgenommenen Art nach nationalem Recht hätte angekündigt werden müssen, die nationalen Gerichte im Kündigungsschutzverfahren dem Rechtsverstoß aber keine ent-

scheidende Bedeutung beigemessen hätten (Z. 64 ff.). Darin und in der Tatsache, dass der Verdacht dort schon vor der Überwachungsmaßnahme gegen eine konkrete Person gerichtet gewesen sei, sieht die Kammer entscheidende Unterschiede zum Verfahren Köpke gegen Deutschland. Demgegenüber weist das Sondervotum des Richters *Dmitry Dedov* darauf hin, dass die Beschäftigten aus ihren Straftaten keine Vorteile ziehen dürfen und der Arbeitgeber in der Situation eines nicht gegen eine konkrete Person gerichteten Verdachts keine andere Aufklärungsmöglichkeit gehabt habe. Der Fall ist inzwischen bei der Großen Kammer anhängig, eine mündliche Verhandlung hat am 28. November 2018 stattgefunden.

c) Fragen der (heimlichen) Videoüberwachung am Arbeitsplatz, die weder durch eine Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (s. vor allem §§ 26 und 32 BDSG) noch durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (s. Art. 88 der Verordnung (EU) 2016/679) abschließend geklärt werden, haben auch die deutschen Arbeitsgerichte verschiedentlich beschäftigt. Die Relevanz des Urteils ergibt sich unter diesen Rahmenbedingungen daraus, dass es strenger erscheint als die vorgenannte Entscheidung im Verfahren Köpke gegen Deutschland, in dem die Beschwerde noch als offensichtlich unbegründet angesehen wurde. Zwar bemüht sich die Kammer um eine Abgrenzung zwischen den beiden Fällen und betont die Verletzung innerstaatlichen Rechts. Es spricht aber viel dafür, dass eine heimliche Videoüberwachung unter den Umständen des Ausgangsfalls nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Kriterien (s. namentlich BAG, Urteil vom 27. März 2003, 2 AZR 51/02, NJW 2003, S. 3436; und Beschluss vom 26. August 2008, 1 ABR 16/07, NZA 2008, S. 1187) ebenfalls zulässig gewesen wäre, sodass eine strengere Linie des Gerichtshofs auch für das deutsche Recht relevant wäre; freilich bleibt zunächst die Entscheidung der Großen Kammer abzuwarten.

10. L. gegen Frankreich (Schutz privater Daten am Arbeitsplatz)

L. gegen Frankreich, Urteil vom 22. Februar 2018, Nr. 588/13 – keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK (für eine deutsche Übersetzung s. NZA 2018, S. 1609)

Das Verfahren betrifft den Schutz von auf Dienstcomputern gespeicherten privaten Daten.

a) Der Bf. war als stellvertretender Leiter einer regionalen Überwachungsabteilung bei der französischen nationalen Eisenbahngesellschaft SNCF beschäftigt. Während seiner Suspendierung wegen einer Auseinandersetzung mit einem Untergebenen, in der sich Beschuldigungen wegen Beleidigung bzw. wegen falscher Verdächtigung gegenüberstanden, entdeckte die Vertretung des Bf. auf seinem Dienstcomputer auf einer separa-

ten Festplatte, die üblicherweise für dienstliche Dateien benutzt wurde, eine Vielzahl pornographischer Dateien. Die Festplatte war mit dem Namen „persönliche Daten“ gekennzeichnet. Das Arbeitsverhältnis mit dem Bf. wurde gekündigt, weil der Bf. seinen Dienstcomputer in erheblichem Umfang und im Widerspruch zu den internen Richtlinien für private Zwecke verwendet habe. Rechtsbehelfe des Bf., die vor allem darauf gestützt waren, dass in seiner Abwesenheit ein als privat gekennzeichnete Ordner nicht hätte geöffnet werden dürfen, hatten keinen Erfolg. Der Bf. sieht sich dadurch in seinem Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer sieht das Recht auf Privatleben mit einer Mehrheit von sechs Stimmen nicht als verletzt an. Dabei geht sie davon aus, dass es nicht um positive Verpflichtungen zum Schutz der Privatsphäre geht, sondern dass das im Wesentlichen organisationsprivatisierte französische Eisenbahnunternehmen SNCF unmittelbar konventionsgebunden ist (Z. 38 ff.). Den Eingriff in das Recht auf Privatleben sieht die Kammermehrheit als gerechtfertigt an, da er unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung der Cour de Cassation zu den relativ unbestimmten Regelungen des französischen Rechts auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe und verhältnismäßig sei. Bei der Verhältnismäßigkeit akzeptiert der Gerichtshof den Ansatz der nationalen Gerichte, dass ein Arbeitnehmer durch eine Kennzeichnung als privat nicht eine ganze, an sich zum Dienstgebrauch bestimmte Festplatte dem Zugriff seines Arbeitgebers entziehen könne (Z. 51 f.).

c) Das Urteil ist im Wesentlichen als Fortsetzung des Urteils im Verfahren *Barbulescu* gegen Rumänien (Urteil vom 5. September 2017, Nr. 61496/08, s. dazu Jahresbericht 2017, S. 21 f. auch mit Hinweis auf die deutsche Rechtslage) auch für Deutschland von Interesse, indem es deutlich macht, dass die Kennzeichnung von Dateien als privat zwar dazu führen kann, dass ein Arbeitgeber die private Natur der Daten auch am Arbeitsplatz respektieren muss, dass dieser Privatsphärenschutz am Arbeitsplatz aber auch Grenzen hat. Diese Grenzen waren hier überschritten, weil der Arbeitnehmer nicht legitimerweise erwarten durfte, dass der Arbeitgeber auf eine komplette Festplatte nicht zugreifen würde (s. im Übrigen auch *Hoeren*, MMR 2018, S. 301; und *Hembach*, ZD 2018, S. 265 f.).

11. O. gegen Russland (zur Reichweite des Streikrechts)

O. gegen Russland, Urteil vom 20. November 2018, Nr. 44873/09 – Verletzung von Art. 11 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Reichweite des Streikrechts aus Art. 11 Abs. 1 EMRK.

a) Der Bf. war als Lokomotivführer bei der staatlichen russischen Eisenbahngesellschaft beschäftigt und nahm als Gewerkschaftsmitglied nach gescheiterten Verhandlungen über Gehaltssteigerungen an einem Streik teil. Der Streik wurde vorher angekündigt, dauerte einen Nachmittag lang und verursachte trotz der Aufrechterhaltung bestimmter Verbindungen erhebliche Verzögerungen im Personenverkehr in der Region Moskau. Mit der Bedienung des Eisenbahnverkehrs befassten Angehörigen der staatlichen Eisenbahngesellschaft ist die Streikbeteiligung bei Sanktionsandrohung gesetzlich verboten. Infolge seiner Streikbeteiligung wurde der Bf. entlassen. Dadurch sieht er sich in seinem Recht aus Art. 11 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung mit einer Mehrheit von sechs Stimmen fest; der Antrag Russlands auf Verweisung des Falls an die Große Kammer ist noch anhängig. Der Gerichtshof betont die Bedeutung des Streikrechts im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 EMRK und zieht daraus die Schlussfolgerung, dass allgemeine Streikverbote für bestimmte Berufsgruppen mit der Konvention unvereinbar sind und dass die Einschränkung in Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK eng auszulegen ist (Z. 54 ff.). Im konkreten Fall sieht die Kammer die Kündigung als unverhältnismäßige Einschränkung des Streikrechts an, weil sie auf eine innerstaatliche Vorschrift zurückgehe, die in überschießender Weise allen mit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Eisenbahnverkehrs Beschäftigten das Streikrecht versage und die es nicht ermögliche, Aspekte der Verhältnismäßigkeit wie die Dauer des Arbeitskampfes, seine vorherige Ankündigung, die Aufrechterhaltung gewisser „Notdienste“ und die Auswirkungen eines Streiks zu berücksichtigen, wobei der Gerichtshof darauf hinweist, dass gewisse ökonomische und soziale Konsequenzen jedem Streik inhärent seien.

c) Namentlich mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Streikverbot für Beamt*innen (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018, 2 BvR 1738/12 u.a.) ist das Urteil des Gerichtshofs auch für Deutschland von Interesse (s. außerdem EGMR, Urteil vom 15. Mai 2018, A. gegen Island, Nr. 2451/16: keine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 EMRK durch ein Gesetz, das einen lang anhaltenden Arbeitskampf im öffentlichen Gesundheitswesen dadurch beendete, dass es ein Schiedsgericht einsetzte und zu Gunsten seiner Entscheidungskompetenz den weiteren Arbeitsausstand untersagte). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat das Streikverbot für Beamt*innen als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG bekräftigt und es in der Tendenz zu den tragenden Grundsätzen der deutschen Verfassung gezählt, an denen die verfassungsrechtliche Pflicht zur Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR ihre Grenze finden soll, dann aber darauf hingewiesen, dass sich die deutsche Rechtslage bei korrekter Auslegung der Straßburger Rechtsprechung, über die im Vorfeld des Verfahrens viel gestritten worden war, ohnehin nicht im Widerspruch zur Kon-

vention befinde (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018, 2 BvR 1738/12 u.a., Rn. 163 ff.). Demgegenüber hat der Gerichtshof nunmehr den zuvor bereits vielfach geäußerten Eindruck bestätigt, dass er generellen berufs- bzw. statusbezogenen Streikverboten ohne Ansehung des konkreten Aufgabenbereichs sowie der konkreten Arbeitskampfmaßnahme und ihrer Auswirkungen skeptisch gegenübersteht. Insofern lässt sich gegenwärtig nicht sicher ausschließen, dass sich die Frage der Auflösung kollidierender Pflichten aus dem Grundgesetz einerseits und der Konvention andererseits eines Tages doch stellt.

12. C. gegen Rumänien (Verschwiegenheitspflicht im öffentlichen Dienst)

C. gegen Rumänien, Urteil vom 9. Januar 2018, Nr. 13003/04 – keine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Kündigung eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten wegen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

a) Der Bf. war als Referent bei der nationalen Behörde zur Verwaltung der Archive der früheren kommunistischen Geheimpolizei „Securitate“ tätig. Nachdem er sich erfolglos intern um einen höheren Posten beworben hatte und er wegen Respektlosigkeiten gegenüber seinen Vorgesetzten disziplinarisch belangt worden war, erschien in einer Boulevardzeitung ein Artikel, der dem Patriarchen der orthodoxen Kirche Rumäniens unter Berufung auf zwei vom Bf. zur Verfügung gestellte Dokumente die Kollaboration mit dem kommunistischen Regime vorwarf. Nachdem der Bf. sich geweigert hatte, zur Aufklärung des Vorwurfs beizutragen, er habe seine Verschwiegenheitspflicht gebrochen und interne Dokumente an die Presse weitergegeben, wurde er schließlich entlassen. Dadurch sieht er sich in seinem Recht aus Art. 10 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer sieht im Vorgehen der Behörde einstimmig keine Verletzung der Meinungsfreiheit. Die Kündigung als schärfste Sanktion einer Verletzung von Verschwiegenheits- und Loyalitätspflichten war danach gesetzlich vorgesehen und diente legitimen Zielen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass der nationalen Behörde auch die öffentliche Aufklärung über das Handeln der „Securitate“ obliege und sie zum Verhältnis zwischen dieser und der orthodoxen Kirche noch keine offizielle Verlautbarung getroffen hatte, dass der Kündigung ein ordnungsgemäßes Verfahren unter Beteiligung des Bf. vorangegangen war und dass die Aufmachung und das Forum der Berichterstattung daran zweifeln ließen, dass es ihm um eine neutrale Information der Öffentlichkeit auf wissenschaftlicher Grundlage gegangen sei (Z. 61 ff.). Vor diesem Hintergrund stuft die Kammer auch die Kündigung als

einschneidende Maßnahme angesichts des zerrütteten Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien als verhältnismäßig ein.

c) Das Urteil beruht auf einer Abwägung widerstreitender Interessen im Einzelfall und ist daher nur begrenzt verallgemeinerungsfähig. Es ist durch die ihm zu Grunde liegende Tendenz dennoch auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse, in der öffentliche Funktionsträger*innen und Beamte*innen Loyalitäts-, Neutralitäts- und Mäßigungspflichten unterliegen, deren Reichweite nur schwer allgemeingültig bestimmt werden kann, sodass es in vergleichbaren Fällen ebenfalls auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Umstände des einzelnen Falls ankommen wird. Unter diesen Umständen ist es durchaus bemerkenswert, dass der Gerichtshof in einem Fall, in dem er die Relevanz einer veröffentlichten Äußerung für die öffentliche Auseinandersetzung zu einem Thema mit großer gesellschaftspolitischer Bedeutung besonders betont (Z. 64 f.), eine harsche Sanktionierung der Äußerung in Form der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst so klar als verhältnismäßig einstuft und dabei den genannten Pflichten im öffentlichen Dienst- oder Beamtenverhältnis erhebliche Bedeutung beimisst, nicht ohne freilich im Gegenzug die Stellung der Betroffenen in dem zu Grunde liegenden innerstaatlichen Verfahren besonders zu betonen.

III. Zivilrecht im Übrigen mit Sportrecht

13. N.-L. gegen Schweiz (Zuständigkeit für Schadenersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland)

<p>N.-L. gegen Schweiz, Urteil der Großen Kammer vom 15. März 2018, Nr. 51357/07 – keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK</p>

<p>Das Verfahren betrifft die Frage, ob die Ablehnung der internationalen Zuständigkeit der nationalen Zivilgerichte für Schadenersatzklagen wegen der Verletzung von Menschenrechten im Ausland mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist.</p>
--

a) Der Bf. gibt an, in der Folge einer Rückführung von Italien nach Tunesien auf Grund von Sicherheitsbedenken im Jahr 1992 fünf Wochen lang auf Anweisung des damaligen Innenministers von tunesischen Sicherheitskräften festgehalten und gefoltert worden zu sein. Er reiste später in die Schweiz ein und beantragte dort wegen der Vorkommnisse in Tunesien erfolgreich Asyl. Nachdem der Versuch, den damaligen Innenminister während seines Krankenhausaufenthalts in der Schweiz strafrechtlich zu belangen, wegen dessen schneller Ausreise fehlgeschlagen war, verklagte der Bf. den tunesischen Staat und den ehemaligen Innenminister wegen der in Tunesien erlittenen Folter auf Scha-

denersatz. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos, weil die schweizerischen Zivilgerichte – ohne über die Frage einer etwaigen völkerrechtlichen Immunität zu entscheiden – ihre internationale Zuständigkeit für die Klage ablehnten. Weder der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung sei gegeben, weil diese im Ausland begangen worden sei, noch seien die Voraussetzungen des ausdrücklich geregelten Notgerichtsstands erfüllt. Danach besteht bei hinreichender Verbindung mit dem Fall, die für den konkreten Fall abgelehnt wurde, eine Auffangzuständigkeit, wenn eine Rechtsverfolgung im Ausland nicht erfolgversprechend erscheint. Dadurch sieht der Bf. sich in seinem Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Mit einer Mehrheit von 15 Stimmen stellt die Große Kammer fest, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt ist. Angesichts der hoch politischen Frage, inwieweit aus der Konvention abgeleitet werden kann, dass die Mitgliedstaaten ihre Gerichtsbarkeiten für eine potenziell universelle Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung stellen müssen, ist es kaum überraschend, dass die Frage nach der Reichweite des Einschätzungsspielraums im Urteil zentrale Bedeutung einnimmt. Auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Staaten sehr zurückhaltend sind bei der Annahme einer internationalen Zuständigkeit für im Ausland begangene unerlaubte Handlungen, und unter eingehender Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht und hier namentlich Art. 14 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 und seiner Handhabung in der Praxis des Konventionsausschusses (s. Z. 48 ff.; und *Nowak/McArthur*, *The United Nations Convention against Torture*, 2008, S. 492 ff.) kommt die Große Kammer zu dem Ergebnis, dass jenseits der EMRK keine völkerrechtliche Verpflichtung angenommen werden könne, eine Zuständigkeit der staatlichen Zivilgerichte für die Verfolgung von im Ausland begangenen Menschenrechtsverletzungen anzunehmen. Daraus und aus dem fehlenden Konsens der Mitgliedstaaten folgert der Gerichtshof einen beträchtlichen Einschätzungsspielraum der Staaten (Z. 176 ff.), den er als nicht überschritten ansieht. Denn die von der Regierung angeführten Argumente, dass die zivilgerichtliche Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen im Ausland erhebliche Beweisschwierigkeiten aufwerfe, zu möglicherweise nicht vollstreckbaren Entscheidungen führe, Ressourcenprobleme aufwerfe und nicht zuletzt zu diplomatischen Verstrickungen führen könne, ließen keine sachfremden Erwägungen erkennen (Z. 122 ff.).

c) Die Entscheidung ist auch für Deutschland von Interesse: Zum einen sind auch das deutsche und das europäische Recht im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit der Zivilgerichte für Menschenrechtsverletzungen im Ausland in vergleichbaren Fällen zurückhaltend (s. für unerlaubte Handlungen Art. 7 EuGVVO und § 32 ZPO), soweit es

nicht darum geht, deutsche Tatbeteiligte von im Ausland begangenen unterlaubten Handlungen zur Verantwortung zu ziehen. Ob und inwieweit das deutsche Zivilprozessrecht ebenso wie das Zivilprozessrecht der EU (s. dazu Z. 91 ff.) einen „Notgerichtsstand“ kennt (auf die Frage der Unternehmensverantwortung und der hierfür einschlägigen Regelungen der EuGVVO soll hier nicht näher eingegangen werden), wird eher vorsichtig bejaht (s. etwa den nicht tragenden Hinweis in BGH, Urteil vom 2. Juli 1991, XI ZR 206/90, BGHZ 115, 90 (99); näher zur Diskussion *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 1024 ff.; und *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2013, Rn. 496 f., beide mit Hinweis auf die verfassungsrechtliche Justizgewährleistungspflicht). Zum anderen ist der Frage der Befassung deutscher Gerichte mit im Ausland begangenen Menschenrechtsverletzungen namentlich anhand der Klage gegen den Textildiscounter „KiK“ vor dem Landgericht Dortmund wegen des Brands in einer pakistanischen Textilfabrik (s. dazu *Thomale/Hübner*, JZ 2017, S. 385 ff.) in jüngerer Zeit verstärkte Aufmerksamkeit zuteil geworden (s. etwa *Stürner*, in: Krajewski u.a., Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2018, S. 73 ff.), wobei sich die deutschen Gerichte tendenziell zuständigkeitsfreundlich gezeigt haben. Aus dem umfassend begründeten und dabei gewissermaßen traditionellen Ansatz des Gerichtshofs, der in zwei Sondervoten scharf kritisiert wird, dürfte vor diesem Hintergrund kein Veränderungsdruck für das deutsche Recht resultieren.

14. S.-B. gegen Georgien (Anspruch auf Hinterbliebenengeld)

S.-B. gegen Georgien, Urteil vom 19. Juli 2018, Nr. 58240/07 – Verletzung von Art. 2 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die verfahrensrechtlichen Vorgaben aus Art. 2 Abs. 1 EMRK für Entschädigungsansprüche Hinterbliebener in Tötungsfällen.

a) Die Bf. ist die Mutter eines jungen Mannes, der nach mehrwöchiger Krankenhausbehandlung an den Folgen eines schweren Arbeitsunfalls starb. Eine Untersuchung der Todesumstände ergab, dass eine innere Verletzung des Sohnes zu spät erkannt und behandelt worden war, dass das Krankenhaus nicht für alle angewandten Behandlungsmethoden zugelassen war und dass Assistenzärzt*innen teilweise ohne Überwachung durch erfahrene Ärzt*innen die Behandlung übernommen hatten. Daraufhin wurde im von der Bf. angestregten zivilrechtlichen Entschädigungsverfahren von einem Behandlungsfehler ausgegangen, sodass der Bf. Schadenersatz für ihren materiellen Schaden zugesprochen wurde. Ein darüber hinausgehender Ersatz für ihren immateriellen Schaden wurde abgelehnt, weil das georgische Recht einen solchen Anspruch nicht vorsehe. Die von der Bf. angestregte strafrechtliche Untersuchung blieb vor allem deshalb ohne

Ergebnis, weil die Bf. einer Autopsie widersprochen hatte. Die Bf. sieht sich materiell- wie verfahrensrechtlich in ihrem Recht aus Art. 2 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt zunächst einstimmig eine materiell-rechtliche Verletzung fest, weil die Unzulänglichkeiten bei der Behandlung des Verletzten auch auf mangelnde staatliche Überwachung bzw. Implementierung eines den Vorgaben der Konvention entsprechenden Rechtsrahmens beruhten; insoweit rekapituliert die Kammer die Maßstäbe aus dem Urteil der Großen Kammer im Verfahren L. gegen Portugal (Urteil vom 19. Dezember 2017, Nr. 56080/13, s. dazu Jahresbericht 2017, S. 29 f.). Eine verfahrensrechtliche Verletzung des Rechts auf Leben liege nicht in dem Abschluss der strafrechtlichen Untersuchung, weil die näheren Umstände des Todes gerade auch wegen der Ablehnung einer Autopsie durch die Bf. nicht hätten aufgeklärt werden können (s. zur Obliegenheit, neben einem strafrechtlichen Verfahren auch ein zivilrechtliches Verfahren zur Aufklärung von Todesumständen anzustrengen auch EGMR, Urteil vom 16. Oktober 2018, D. gegen Lettland, Nr. 71506/13). Eine verfahrensrechtliche Verletzung des Rechts auf Leben sieht die Kammer in Anknüpfung an bereits bestehende Rechtsprechung des Gerichtshofs aber einstimmig darin, dass die Bf. überhaupt keinen Ersatz ihres immateriellen Schaden erhalten konnte (Z. 90 ff.).

c) Der deutsche Gesetzgeber hat im vergangenen Jahr gerade auch unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR (s. dazu BT-Drucks. 18/11397, S. 8) in § 844 Abs. 3 BGB einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld geschaffen. Während zuvor ein solcher Anspruch von einer eigenen nachweisbaren Gesundheitsbeeinträchtigung der Hinterbliebenen abhing, soll diese Norm die Möglichkeit einer Entschädigung für den Verlust eines nahe stehenden Menschen schaffen, wobei das notwendige Näheverhältnis für Ehegatten und Lebenspartner*innen sowie für Eltern und Kinder vermutet wird. Damit ist Deutschland der neuerlich erhobenen Forderung des Gerichtshofs inzwischen nachgekommen, und aus dem Urteil ergibt sich nichts, dass in Zweifel ziehen könnte, dass der in § 844 Abs. 3 BGB geregelte Anspruch den Vorgaben der Konvention nicht genügen könnte.

15. G. gegen Schweiz (Reichweite der Meinungsfreiheit)

G. gegen Schweiz, Urteil vom 9. September 2018, Nr. 18597/13 – Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Reichweite der Meinungsfreiheit bei der Einordnung von Äußerungen als rassistisch.

a) Die Bf. ist eine Stiftung, die sich gegen Rassismus und Antisemitismus einsetzt. Sie gab auf ihrer Homepage die Aussagen eines Repräsentanten der Jugendorganisation der Schweizerischen Volkspartei zutreffend wörtlich wieder, nach der es sich die „christliche Leitkultur“ der Schweiz nicht erlauben könne, durch andere Kulturen ersetzt zu werden, sodass die Ausbreitung des Islams gestoppt werden müsse und ein Minarettverbot Ausdruck der Verteidigung der eigenen Identität sei. Die Wiedergabe der Äußerung wurde mit dem Zusatz „verbaler Rassismus“ versehen. Dagegen ging der Betroffene erfolgreich mit einer Unterlassungsklage vor. Das Schweizerische Bundesgericht sah in dem Zusatz eine Mischung aus Tatsachenbehauptung und Werturteil und letztlich eine von der Meinungsfreiheit nicht gedeckte Ehrverletzung. Dadurch sieht sich die Bf. in ihrem Recht aus Art. 10 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. Sie geht davon aus, dass die Einstufung der Äußerung als „verbaler Rassismus“ als Werturteil anzusehen sei. Dieses entbehre bei vernünftiger Würdigung der Äußerung keineswegs der Grundlage, wobei sich die Kammer auch auf die Einschätzungen von Menschenrechtsorganisationen stützt, welche die Debatte über ein Minarettverbot in der Schweiz begleitet hatten. Da die Bf. keineswegs so zu verstehen gewesen sei, als habe sie die Äußerung als strafrechtlich relevante rassistische Diskriminierung gekennzeichnet, da der Äußernde nicht persönlich angegriffen worden sei und da die Äußerung im Rahmen einer politischen Veranstaltung getroffen worden sei, habe die Pflicht zur Löschung des Eintrags auf der Homepage die Meinungsfreiheit verletzt.

c) Die Entscheidung stellt eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage feststehender Rechtsprechung zum Ausgleich zwischen der Meinungsfreiheit und dem Schutz der persönlichen Ehre dar. Sie ist wegen der öffentlichen Debatte über die Grenzen der Meinungsfreiheit in einer sich verrohenden politischen Debatte, in der sich Rassismus und Antisemitismus verstärkt Gehör zu verschaffen suchen, dennoch auch für die deutsche Rechtsordnung und die hier stattfindende Veränderung der Parteienlandschaft von Interesse. Dies gilt zum einen für die auch in Deutschland etablierte Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil (s. dazu auch EGMR, Urteil vom 20. März 2018, F. gegen Malta, Nr. 45791/13) und zum anderen für das Ergebnis, dass die Meinungsfreiheit nicht nur die Grundlage dafür ist, bestimmte harsche Äußerungen treffen zu dürfen (s. zur zulässigen Bezeichnung polizeilicher Maßnahmen durch einen Demonstranten als Folter EGMR, Urteil vom 20. November 2018, T.G. gegen Spanien, Nr. 26922/14; zur überzogenen strafrechtlichen Ahndung von Kritik am Verhalten Russlands im Tschetschenien-Konflikt EGMR, Urteil vom 9. Mai 2018, S. gegen Russland, Nr. 52273/07; und zur Verbrennung eines Fotos des Königspaares während einer Demonstration in Katalonien EGMR, Urteil vom 13. März 2018, S.T. u.a. gegen Spanien, Nr.

51168/15 u.a.), sondern auch dafür, diesen Äußerungen in aller Deutlichkeit, aber ohne persönliche Diffamierung entgegenzutreten (s. in diesem Zusammenhang auch EGMR, Urteil vom 25. Oktober 2018, E.S. gegen Österreich, Nr. 38450/12: der Gerichtshof sieht in der strafrechtlichen Ahndung einer Äußerung, nach der der Prophet Mohammed ein Pädophiler war, keine Verletzung der Meinungsfreiheit, s. dazu Müller, Verfassungsblog vom 30. Oktober 2018; s. außerdem EGMR, Urteil vom 20. Januar 2018, S. gegen Litauen, Nr. 69317/14 zur Unzulässigkeit eines lediglich mit religiösen Befindlichkeiten begründeten Verbots, religiöse Symbole in einer Werbeanzeige zu verwenden).

16. F. u.a. gegen Frankreich (Dopingkontrollen)

F. u.a. gegen Frankreich, Urteil vom 18. Januar 2018, Nr. 48151/11 – keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK (für eine deutsche Übersetzung s. SpuRt 2018, S. 62)

Der Fall betrifft die Vereinbarkeit des Kontrollregimes der nationalen Antidopingstelle für Leistungssportler*innen mit dem Recht auf Privatleben.

a) Die Bf. sind einerseits einzelne Leistungssportler*innen und andererseits Vereinigungen zur Vertretung ihrer Interessen. Die Bf. sehen sich durch das System von Dopingkontrollen für Leistungssportler*innen in ihrem Recht auf Privatleben verletzt. Das Kontrollsystem wird nach den Vorgaben der Welt-Anti-Doping-Agentur von der nationalen Anti-Doping-Agentur errichtet und verwaltet, wobei deren Befugnisse auf staatlicher Gesetz- bzw. Verordnungsgebung beruhen. Beanstandet wird an diesem Regime vor allem, dass gelistete Leistungssportler*innen der Anti-Doping-Agentur auch außerhalb von Wettkämpfen oder Trainingszeiten ihren Aufenthalt mitteilen und in der Zeit von sechs Uhr morgens und neun Uhr abends auch in ihren Privaträumen unangekündigte Dopingkontrollen dulden müssen.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass die von den Sportverbänden erhobene Beschwerde unzulässig ist, weil diese vor dem Gerichtshof nur eigene Rechte aus der Konvention, nicht aber die Rechte ihrer Mitglieder geltend machen können (Z. 91 ff.). Soweit die Beschwerden einzelner Sportler*innen zulässig sind, stellt die Kammer einstimmig fest, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht verletzt ist. Zwar liege auf gesetzlicher Grundlage ein intensiver Eingriff in das Recht auf Privatleben vor. Dieser Eingriff sei aber durch die mit dem Dopingkontrollregime verfolgten öffentlichen Interessen, namentlich die Gesundheit der Sportler*innen und die Fairness sportlicher Wettkämpfe, gerechtfertigt, wobei der Gerichtshof sich auch auf den breiten internationalen Konsens in der Dopingbekämpfung bezieht. Die Argumente der Bf., dass das Kontrollsystem ineffektiv sei und

dass es ausreiche, die Kontrollen auf ihre Trainingsgelände zu beschränken, weist die Kammer zurück.

c) Da die nationalen Dopingkontrollregimes auf Vorgaben der Welt-Anti-Doping-Agentur zurückgehen, sind sie in ihren wesentlichen Grundzügen ähnlich, sodass das Urteil auch für Deutschland von Interesse ist. Die Kontrollen werden in Deutschland von der Stiftung Nationale Doping Agentur durchgeführt und beruhen seit 2015 auf dem Gesetz gegen Doping im Sport (s. insbesondere § 9 Nr. 9 AntiDopG). In diesem System müssen gelistete Leistungssportler*innen der Stiftung ebenfalls ihre Aufenthaltsorte mitteilen und unangekündigte Kontrollen dulden. Die Bewertung eines solchen Kontrollregimes als mit der Konvention vereinbar ist vor allem deshalb von Interesse, da gegen das Kontrollregime auch in Deutschland verstärkt grundrechtliche, vor allem datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht werden (s. dazu etwa *Schlarman*, ZD 2016, S. 572 m.N.).

17. M. und P. gegen Schweiz (Verfahren vor dem Internationalen Sportgerichtshof)

M. und P. gegen Schweiz, Urteil vom 4. Oktober 2018, Nr. 40575/10 – teilweise Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (für eine deutsche Übersetzung s. *SpuRt* 2018, S. 253)

Das Verfahren betrifft Anwendbarkeit und Reichweite der Verfahrensgarantien im Verfahren vor dem Internationalen Sportgerichtshof in Lausanne.

a) Die Bf. sind ein rumänischer Profifußballer, dessen Vertrag nach einem positiven Dopingbefund vom FC Chelsea aufgelöst und der von der FIFA-Streitbeilegungskammer zur Leistung von Schadenersatz an seinen ehemaligen Verein in Höhe von gut 17 Millionen EUR verurteilt wurde, sowie eine deutsche Eisschnellläuferin, die wegen Dopings vom Internationalen Eisschnelllaufverband für zwei Jahre gesperrt und damit von allen Wettkämpfen ausgeschlossen wurde. Gegen diese Verbandssanktionen wendeten sich die Bf. letztlich erfolglos an den Internationalen Sportgerichtshof in Lausanne (CAS), der als höchstes Sportschiedsgericht auf Grund vertraglicher Schiedsklauseln angerufen werden kann. Auch vor dem Schweizerischen Bundesgericht, das die Entscheidungen des Internationalen Sportgerichtshofs nach nationalem Zivilverfahrensrecht einer begrenzten Kontrolle unterziehen kann, hatten die Bf. keinen Erfolg. Sie sehen sich in ihren Rechten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt, weil der CAS kein unabhängiges und unparteilich entscheidendes Gericht sei und weil er den Antrag der deutschen Bf. auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgelehnt hatte.

b) Die Kammer sieht Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen der fehlenden Durchführung einer mündlichen Verhandlung einstimmig als verletzt an, weist den Vorwurf der fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des CAS jedoch mit einer Mehrheit von fünf Stimmen zurück. Zunächst hält die Kammer fest, dass Schiedsgerichte, deren Zuständigkeit auf einer freiwilligen Parteivereinbarung beruhe, den Standards von Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht voll genügen müssten. Sie geht in beiden Fällen allerdings nicht von einer solchen freiwilligen Vereinbarung aus – mit der Folge, dass die Verfahrensstandards von Art. 6 Abs. 1 EMRK voll eingreifen. Denn die deutsche Bf. sei letztlich dazu gezwungen gewesen, die Zuständigkeit des CAS anzuerkennen, da sie auf Grund der Vertragsbedingungen des Internationalen Eisschnelllaufverbands anderenfalls nicht dazu berechtigt gewesen wäre, ihren Sport professionell auszuüben. Im Fall des rumänischen Bf. sei dies zwar nicht festzustellen, doch fehle es auch hier an einem klaren und bewussten Verzicht auf die Verfahrensstandards des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Die Rüge der fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des CAS, die sich sowohl auf die Mitwirkung einzelner Personen als auch auf die generelle Zusammensetzung des CAS und seine personelle und finanzielle Dominierung durch internationale Sportverbände stützt, weist die Kammer mehrheitlich zurück. Demgegenüber benennt das gemeinsame Sondervotum von zwei Richter*innen hier große Defizite und moniert, dass das Verfahren trotz seiner grundsätzlichen Bedeutung nicht an die Große Kammer abgegeben worden sei. Die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK stützt sich deshalb nur auf die fehlende Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einem Verfahren, in dem es gerade auch um Tatsachenfragen gegangen sei.

c) Das Verfahren ist auch für Deutschland von Interesse. Zum einen sind die Vorwürfe der fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des CAS so alt wie diese Institution selbst, deren Entscheidungen verschiedentlich mit Unverständnis aufgenommen werden. Auch wenn es nicht zu einer Befassung der Großen Kammer gekommen ist, dürfte das Urteil generelle Angriffe gegen den CAS vor dem Gerichtshof bis auf Weiteres ausschließen. Zum anderen hat der Fall der deutschen Bf. auch die deutschen Zivilgerichte beschäftigt (s. OLG München, Urteil vom 15. Januar 2015, U 1110/14 Kart., SchiedsVZ 2015, S. 40; BGH, Urteil vom 7. Juni 2016, KZR 6/15, BGHZ 210, 292). Er ist inzwischen beim Bundesverfassungsgericht anhängig, für das die jetzt vorliegende Entscheidung des Gerichtshofs grundsätzlich eine Orientierungshilfe darstellt, auch wenn eine strengere Handhabung der Verfahrensstandards dadurch nicht ausgeschlossen ist.

18. S. gegen Kroatien (Stadionverbot als Doppelbestrafung?)

S. gegen Kroatien, Zulässigkeitsentscheidung vom 9. Januar 2018, Nr. 10120/15 – keine Verletzung von Art. 4 ZP 7 zur EMRK

Das Verfahren betrifft die Frage, ob die Verhängung eines Stadionverbots neben einer strafrechtlichen Sanktion gegen das Doppelbestrafungsverbot aus Art. 4 ZP 7 verstößt.

a) Der Bf. wurde wegen der Beteiligung an Ausschreitungen am Rande eines Fußballspiels von Dynamo Zagreb zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt, zugleich wurde ihm unter der Auflage, jeweils seinen Aufenthaltsort bei der Polizei mitzuteilen, für die Dauer von einem Jahr verboten, Heimspiele dieser Mannschaft zu besuchen. In der darauffolgenden Zeit wurde der Bf. mehrfach im Rahmen von Ausschreitungen am Rande von Auswärtsspielen seiner Mannschaft festgenommen. Schließlich verhängte ein Gericht auf Antrag der Polizei gegen den Bf. ein einjähriges Verbot, Spiele von Dynamo Zagreb zu besuchen. Darin sieht der Bf. eine unzulässige Doppelbestrafung unter Verstoß gegen Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK.

b) Die Kammer erklärt die Beschwerde einstimmig für unzulässig, weil der Anwendungsbereich des Doppelbestrafungsverbots nicht eröffnet sei. In ausführlicher Analyse und unter Hinweis darauf, dass er Maßnahmen gegen gewaltbereite Fußballfans bislang nicht einzustufen gehabt habe, geht der Gerichtshof davon aus, dass das zweite Stadionverbot anders als das erste als Maßnahme der Gefahrenabwehr und damit nicht als Strafe zu bewerten sei. Während das erste Stadionverbot nur durch Strafurteil verhängt werden konnte und einschneidender sei, setze die Vorschrift, auf die das zweite Stadionverbot gestützt worden sei, keine strafrechtliche Verurteilung, sondern lediglich ein vorangegangenes rechtswidriges Verhalten am Rande einer Sportveranstaltung voraus. Insofern sei das zweite Stadionverbot nicht nur nach innerstaatlichem Recht, sondern auch der Sache nach nicht als Strafe zu verstehen.

c) Die Bundesrepublik Deutschland hat das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK nur gezeichnet, bisher jedoch nicht ratifiziert. Für den Fall eines künftigen Inkrafttretens wäre die Entscheidung aber von Interesse, weil auch in Deutschland Stadionverbote gegen gewaltbereite Fans verhängt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung ist auch hier oft der Anlass, aber keine zwingende Voraussetzung für ein Stadionverbot. Die Besonderheit besteht darin, dass Stadionverbote in Deutschland nicht behördlich, sondern von den Fußballvereinen auf privatrechtlicher Grundlage verhängt werden (s. dazu BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11. April 2018, 1 BvR 3080/09, Rn. 6 ff.), womit eine Einordnung als Strafe im Sinne von Art. 4 ZP 7 umso mehr ausscheiden dürfte. Insofern dürfte im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot auch künftig gegen Stadionverbote nichts zu erinnern sein (zum Präventivgewahrsam gegen gewaltbereite Fußballfans s. unten Nr. 25).

IV. Öffentliches Recht

i. Bildungs- und Jugendhilferecht

19. A.R. und L.R. gegen Schweiz (Sexualkundeunterricht in der Grundschule)

**A.R. und L.R. gegen Schweiz, Zulässigkeitsentscheidung vom 19. Dezember 2017*,
Nr. 22338/15 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1
EMRK**

Das Verfahren betrifft den Sexualkundeunterricht für Kinder im Alter zwischen vier und acht Jahren.

a) Die Bf. sind ein achtjähriges Mädchen und ihre Mutter. Sie wenden sich dagegen, dass nach den gesetzlichen Vorgaben bereits im Vorschulalter und in den ersten beiden Grundschulklassen ein ausdrücklich niedrigschwelliger Sexualkundeunterricht erfolgen soll. Dieser soll nicht in Form eines systematischen Unterrichtsblocks, sondern querschnittartig und weniger aktiv als reaktiv im Fall von Fragen der Kinder stattfinden und dem Ziel dienen, ein gesundes Verhältnis zum eigenen Körper aufzubauen und die Kinder sensibel und widerstandsfähig gegenüber sexuellem Missbrauch zu machen. Die Bf. beehrten zunächst bei der Grundschule und sodann verwaltungsgerichtlich ohne Erfolg die Befreiung der Tochter von diesem Unterricht, wobei es ihnen nicht um eine grundsätzliche Ablehnung von Sexualkundeunterricht, sondern um das junge Alter der Kinder ging. Dadurch sehen sie sich in ihrem Recht auf Privatleben und in ihrer Gewissensfreiheit verletzt.

b) Die Kammer weist die Beschwerde mehrheitlich als offensichtlich unbegründet zurück. Während eine Verletzung der Gewissensfreiheit schon nicht nachvollziehbar gerügt wurde, stützt die Kammer die offensichtliche Unbegründetheit der Rüge einer Verletzung des Rechts der Mutter auf Privatleben darauf, dass der Eingriff in dieses Recht einem legitimen Ziel, nämlich der Sexualaufklärung zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs, gedient habe und verhältnismäßig gewesen sei. Diese Verhältnismäßigkeit wird insbesondere auf die sorgfältigen Prüfungen der mit dem Verfahren befassten nationalen Instanzen und auf das niedrigschwellige, nicht systematische Angebot des vorgeschriebenen Sexualkundeunterrichts gestützt, das nicht indoktrinieren, also eine bestimmte Sexualmoral vorschreiben wolle. Zu einer Verletzung eines Rechts der Tochter sei es nicht gekommen, weil dies nachweislich zu keiner Zeit von dem grundsätzlich vorgeschriebenen Unterricht betroffen gewesen sei.

* Die Entscheidung wurde erst im Jahr 2018 veröffentlicht.

c) Auch in Deutschland sind Eltern immer wieder behördlich und gerichtlich gegen die verpflichtende Teilnahme ihrer Kinder am schulischen Sexualkundeunterricht vorgegangen. Überdies trifft ein verstärkt auf Pluralität und Respekt vor unterschiedlichen sexuellen Orientierungen ausgerichteter Sexualkundeunterricht („sexuelle Vielfalt in Lehrplänen“) zunehmend auf Kritik seitens mancher Eltern oder bestimmter gesellschaftlicher Akteure. Zugleich wird im Zuge der Aufklärung sexueller Missbrauchstaten immer wieder darüber diskutiert, die schulische Sexualerziehung früher als bislang üblich beginnen zu lassen. Vor diesem Hintergrund ist die Deutlichkeit, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, jedenfalls ein Indikator dafür, dass gegen entsprechende Überlegungen und ihre Umsetzung kaum erfolgreich vor dem Gerichtshof wird vorgegangen werden können (s. auch bereits VG Münster, Urteil vom 8. Mai 2015, 1 K 1752/13, NWVBl. 2015, S. 399 zum Sexualkundeunterricht in der vierten Grundschulklasse).

20. E.S. gegen Türkei (barrierefreies Hochschulstudium)

E.S. gegen Türkei, Urteil vom 30. Januar 2018, Nr. 23065/12 – Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 2 ZP 1

Das Verfahren betrifft den barrierefreien Zugang zum Hochschulstudium für Personen mit Behinderungen.

a) Der Bf. hatte während seines Hochschulstudiums einen schweren Unfall, durch dem er auf einen Rollstuhl angewiesen war. Er beantragte bei der Universitätsleitung, die Räumlichkeiten so umzubauen, dass er sein Studium ungehindert fortsetzen könne. Die Universitätsleitung verwies auf die auch finanziellen Schwierigkeiten beim Umbau des bereits älteren Gebäudes, bot dem Bf. aber jede erforderliche persönliche Hilfe an. Gegen diese Entscheidung ging der Bf. erfolglos behördlich und gerichtlich vor. Er fühlt sich durch die Ablehnung der Schaffung eines barrierefreien Hochschulzugangs unter anderem in der Ausübung seines Recht auf Bildung aus Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK diskriminiert.

b) Mit einer Mehrheit von sechs Stimmen stellt die Kammer die Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art 2 ZP 1 fest und untersucht daraufhin die zusätzlich erhobenen Rügen nicht. In dem Verfahren war die Frage zentral, ob die Ungleichbehandlung von Personen mit und ohne Behinderungen bei der Ausübung des Rechts auf Bildung, das auch auf das Hochschulstudium angewendet wird, durch die Unzumutbarkeit von Umbaumaßnahmen gerechtfertigt werden konnte. Die Kammermehrheit verneint das mit Blick darauf, dass die von der Universitätsleitung letztlich angebotene Begleitperson zum Ausgleich

der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Bf. in den universitären Gebäuden den Bf. gerade nicht in die Lage versetze, sein Studium autonom zu bewältigen. Diese Autonomie sei nach der Konvention über die Rechte behinderter Personen, auf die sich der Gerichtshof zentral stützt (Z. 63), für Fragen der Diskriminierung von Personen mit Behinderungen aber von besonderer Bedeutung. Da die Wahrung oder Herstellung dieser Autonomie häufig mit finanziellem Aufwand einher gehe, lässt die Kammermehrheit die Argumentation der Universitätsleitung letztlich nicht gelten.

c) Das Urteil ist aus zwei Gründen auch für Deutschland von Bedeutung. Zum einen ist die Herstellung der Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen nicht nur des Bildungswesens häufiger mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, denen der Gerichtshof nun einen untergeordneten Stellenwert beigemessen hat. Wenn § 2 Abs. 4 Satz 2 HRG formuliert, dass Studierende mit Behinderungen die Angebote ihrer Hochschule „möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“ sollen, impliziert das Beschränkungsmöglichkeiten, die vor dem Hintergrund der jetzigen Entscheidung auch unter Berücksichtigung ihrer Einzelfallbezogenheit durchaus problematisch erscheinen könnten. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der Gerichtshof in seiner Auslegung des Rechts auf Bildung und des Diskriminierungsverbots die UN-Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 sehr stark gewichtet, während das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Wahlrechtsentscheidung die Bedeutung dieser Konvention und der Berichte des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Verfassungsauslegung doch eher relativiert hat (s. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, Rn. 60 ff.).

21. V.C. gegen Italien (Effektivität der staatlichen Jugendhilfe)

V.C. gegen Italien, Urteil vom 1. Februar 2018, Nr. 54227/14 – Verletzung von Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Anforderungen an effektives und zügiges Handeln der öffentlichen Stellen der Jugendhilfe.

a) Die Bf. wurde im Alter von 16 Jahren bei einer Party aufgegriffen, bei der Alkohol und andere Drogen konsumiert wurden. In dem daraufhin eröffneten Verfahren der Jugendhilfe gaben die Eltern der Bf. an, dass diese drogenabhängig sei und unter anderem an einer bipolaren Störung leide. Sie machten sich Sorgen um ihre Tochter, auch weil diese via Facebook mit dem Ansinnen kontaktiert worden sei, pornographische Fotoaufnahmen zu machen. Von Amts wegen wurde daraufhin beantragt, ein sofortiges Verfahren des Jugendschutzes zu eröffnen und dafür zu sorgen, dass die Bf., die keine Schule mehr

besuche und in Gefahr sei, in die Prostitution abzugleiten, in einer speziellen Einrichtung untergebracht werde. Ein Jugendgericht verpflichtete das Jugendamt, das zu gerichtlichen Anhörungen mehrfach nicht erschien, erst gut fünf Monate später, für eine solche Unterbringung zu sorgen, der die Bf. auch zustimmte. Während das Jugendamt damit beschäftigt war, eine geeignete Unterbringung zu finden, wodurch diese sich um weitere drei Monate verzögerte, wurde die Bf. Opfer einer Gruppenvergewaltigung. Das daraufhin eröffnete Ermittlungsverfahren war bei der Entscheidung des Gerichtshofs noch nicht abgeschlossen. Die Bf. rügt, dass das ineffektive und langsame Vorgehen der öffentlichen Stellen sie nicht hinreichend geschützt und sie dadurch in ihren Rechten aus Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt habe.

b) Die Kammer stellt die Verletzung der beiden zusammen geprüften Rechte einstimmig fest. In ihrem Zustand habe die Bf. beanspruchen können, zügige und effektive Hilfe zu erhalten, zumal die Gefahr eines Abgleitens in die Kinderprostitution geltend gemacht worden sei. Angesichts dieser Umstände sei das langsame Vorgehen des Jugendgerichts und das geradezu gleichgültige Verhalten des Jugendamts gemessen an den positiven Verpflichtungen der Staaten unzureichend gewesen.

c) Das Urteil etabliert keine neuen Maßstäbe und kann angesichts eines besonders ineffektiven Vorgehens der innerstaatlichen Stellen nur begrenzt verallgemeinert werden. Es ruft in Zeiten anhaltender Diskussionen über so genanntes „Behördenversagen“ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – nicht nur im „Fall Lügde“, sondern auch in zahlreichen anderen Fällen – aber die konventionsrechtlichen Anforderungen an den staatlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalttaten und allgemeiner vor sozialer Verwahrlosung markant in Erinnerung. Darin zeigt sich, dass die Diskussion über die Überlastung vieler Jugendämter und über eine angemessene personelle und damit finanzielle Ausstattung nicht allein rechtspolitisch zu führen ist.

ii. Wahlrecht

22. M. gegen Ungarn (Veröffentlichung ungültiger Wahlzettel)

M. gegen Ungarn, Urteil vom 23. Januar 2018, Nr. 201/17 (nicht rechtskräftig) – Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Sanktionierung des anonymen Hochladens ungültig gemachter Wahlzettel über eine Mobilfunk-App.

a) Die Bf. ist eine politische Partei, die der Abhaltung des Referendums über die europäische Migrationspolitik im Oktober 2016 kritisch gegenüberstand. Sie entwickelte eine Mobilfunk-App, mittels derer Wähler*innen Screenshots ihrer ungültig gemachten Wahlzettel zusammen mit Kommentaren zum Referendum online stellen konnten und dies auch taten. Daraufhin verhängte die Nationale Wahlkommission eine Geldbuße gegen die Bf., deren Inanspruchnahme von Rechtsschutz bis hin zum Verfassungsgerichtshof erfolglos blieb. Die Bf. sieht sich durch die Sanktionierung ihrer App in ihrem Recht aus Art. 10 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung in einem recht knappen Urteil einstimmig fest; das Verfahren ist inzwischen bei der Großen Kammer anhängig. Zunächst weist der Gerichtshof das Argument der nationalen Stellen zurück, wonach nur die Nutzer*innen der App von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch machten, während die Meinungsfreiheit der Bf. nicht betroffen sei. Denn die Entwicklung der App stehe in untrennbarem Zusammenhang mit der Kritik der Bf. am Referendum, und auch die Möglichkeit, Meinungen anderer zu verbreiten, könne unter diesen Umständen dem Anwendungsbereich von Art. 10 Abs. 1 EMRK unterfallen. Der Eingriff in dieses Recht habe bei näherer Betrachtung der innerstaatlichen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen schon keinem der in Art. 10 Abs. 2 EMRK aufgeführten legitimen Ziele gedient und sei deshalb nicht gerechtfertigt: Weder habe die Nutzung der App das Wahlgeheimnis oder die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl betroffen noch seien die Rechte anderer beeinträchtigt worden.

c) In jüngerer Zeit mehren sich auch in Deutschland Fälle der – teils auch namentlichen – Veröffentlichung von Wahlzetteln. Nach der Bundestagswahl 2017 hat der Bundeswahlleiter in mehreren Fällen Strafanzeige wegen der Verletzung des Wahlgeheimnisses erstattet. Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat die Strafverfahren allerdings mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, weil sie davon ausgeht, dass die bloße Veröffentlichung der eigenen Wahlentscheidung nicht nach § 107c StGB strafbar sei (s. zu dieser Frage einerseits *Valerius*, in: BeckOK-StGB, 41. Ed. Februar 2019, § 107c Rn. 2; andererseits *Beining*, Jura 2018, S. 29 [33]); wahlrechtlich verboten ist allerdings das Filmen oder Fotografieren bei der Stimmabgabe nach § 56 Abs 2 Satz 2 BWahlO. Hinzuweisen ist überdies auf einen tweet mit dem Foto eines Wahlzettels bei der Kanzlerwahl nach Art. 63 GG, für den ein Abgeordneter der AfD vom Bundestagspräsidenten mit einem Ordnungsgeld sanktioniert wurde. Während die Einordnung dieses Problems gegenwärtig nach deutschem Recht Schwierigkeiten bereitet, ergibt sich aus dem Urteil des EGMR, dass auch in solchen Fällen die Meinungsfreiheit einschlägig sein und erhebliches Gewicht erlangen kann, wenngleich sich das Urteil gerade auch durch die unzureichend begründeten innerstaatlichen Entscheidungen erklärt.

iii. Migrationsrecht

23. X. gegen Schweden (Abschiebung nach Marokko)

X. gegen Schweden, Urteil vom 9. Januar 2018, Nr. 36417/16 – Verletzung von Art. 3 EMRK im Fall der Abschiebung (für eine deutsche Übersetzung s. EuGRZ 2017, S. 249)

Das Verfahren betrifft die Frage, ob eine Abschiebung angesichts der zu erwartenden Situation im Heimatstaat Marokko gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde.

a) Der Bf. war auf Grund familiären Anschlusses von Marokko nach Schweden gezogen und erhielt dort eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Wegen des Verdachts terroristischer Aktivitäten (was genau dem Bf. vorgeworfen wurde, erhellt die Entscheidung nicht) soll der Bf. nach Marokko abgeschoben werden. Er macht geltend, dass ihm in Marokko Folter zur Erpressung eines Geständnisses und eine anschließende Gefängnisstrafe wegen terroristischer Aktivitäten drohe. Denn die schwedischen Sicherheitsbehörden hätten mit den marokkanischen Behörden Kontakt aufgenommen und ihnen die Gründe dafür mitgeteilt, dass der Bf. in Schweden als Sicherheitsrisiko angesehen werde. Nach erfolglosem Beschreiten des innerstaatlichen Rechtswegs macht er vor dem Gerichtshof geltend, seine Übergabe an die marokkanischen Stellen würde Art. 3 EMRK verletzen.

b) Die Kammer stellt auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung einstimmig fest, dass der Bf. im Hinblick auf Art. 3 EMRK unter den gegebenen Umständen nicht abgeschoben werden darf. Zwar sei die Menschenrechtsslage in Marokko nicht generell so besorgniserregend, dass sich aus ihr ein allgemeines Abschiebungshindernis ergebe. Es werde aber wiederholt und verlässlich berichtet, dass im Fall von Terrorismusverdacht Geständnisse zur Verhängung langjähriger Freiheitsstrafen auch durch Folter abgepresst würden. Da die Regierung keinerlei Zusicherung über die Behandlung des Bf. eingeholt habe, die marokkanischen Sicherheitsbehörden aber über den gegen ihn bestehenden Terrorismusverdacht informiert worden seien, bestehe ein reales Risiko für eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung im Fall seiner Rückführung nach Marokko. Dabei misst der Gerichtshof dem Gesichtspunkt erhebliche Bedeutung zu, dass der Umstand dieser Informationsweitergabe an die marokkanischen Behörden im innerstaatlichen Verfahren zurückgehalten worden war und deshalb nicht berücksichtigt werden konnte.

c) Im Grunde subsumiert der Gerichtshof in diesem Urteil unter hinlänglich feststehende Maßstäbe. Ein Gesichtspunkt macht die Entscheidung trotzdem bedeutsam: Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Staat durch seine Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimatstaats zum Zweck einer Rückführung selbst ein rechtliches Hindernis für diese Rückführung schaffen kann. Zwar ist nicht ganz klar, ob die Kammer genauso entschieden hätte, wenn die innerstaatlichen Gerichte die Informationsweitergabe über den Terrorismusverdacht in ihren Entscheidungen bereits berücksichtigt hätten; aus der Entscheidung dürfte sich aber unabhängig davon ergeben, dass bei bestimmten Staaten, in denen ein gewisses Muster unmenschlicher Behandlungen in bestimmten Konstellationen besteht, Zurückhaltung bei der Informationsweitergabe geboten sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor der Ausreise des Bf. kein nachgewiesener Kontakt zwischen ihm und den nationalen Sicherheitsbehörden bestand, aus dem sich eine Bedrohungslage für ihn hätte ergeben können; der Fall betraf vielmehr allein die Gefahr durch die Informationsweitergabe.

24. J.R. u.a. gegen Griechenland (Unterbringung in einem „Hotspot“ für Flüchtlinge)

J.R. u.a. gegen Griechenland, Urteil vom 25. Januar 2018, Nr. 22696/16 – keine Verletzung von Art. 3 und Art. 5 Abs. 1, aber Verletzung von Art. 5 Abs. 2 EMRK (deutsche Übersetzung in NVwZ 2018, S. 1375)

Das Verfahren betrifft die Anforderungen an die Unterbringung von Flüchtlingen in einem Aufnahme-, Identifikations- und Registrierzentrum.

a) Die Bf. waren aus Afghanistan geflohen, weil einer von ihnen nach eigener Angabe die Zwangsverheiratung drohte. Sie erreichten am Tag nach dem Inkrafttreten des EU-Türkei-Abkommens über die Rückführung von Flüchtlingen über die Türkei eine griechische Insel und wurden dort festgehalten. Sie wurden wenige Tage später ausgewiesen und für die Dauer bis zur Abschiebung, längstens für sechs Monate, dazu verpflichtet, in einem Aufnahme-, Identifikations- und Registrierzentrum zu verbleiben. Die Entscheidungen verweisen darauf, dass den Bf. eine Informationsbroschüre über ihre Rechte ausgehändigt worden sei. Einen Monat später wurden die Bf. in einen anderen Teil des Zentrums verbracht, in dem sie sich frei bewegen und den sie auch verlassen durften. Über die im Zentrum herrschenden Lebensbedingungen in Sachen Wasserversorgung, Hygiene und Verpflegung machten die Streitparteien unterschiedliche Angaben. Eine Darstellung des Fortgangs des Sachverhalts kann angesichts der erhobenen Rügen unterbleiben. Die Bf. sehen sich wegen der Unterbringungsbedingungen in ihrem Recht aus Art. 3 EMRK, wegen der Verpflichtung, im Zentrum zu verbleiben, in ihrem Recht

aus Art. 5 Abs. 1 EMRK und wegen unzureichender Informationen in ihrem Recht aus Art. 5 Abs. 2 EMRK verletzt.

b) In einer insgesamt einstimmigen Entscheidung stellt die Kammer fest, dass Art. 3 EMRK nicht verletzt sei, weil die Lebensbedingungen im Zentrum trotz bestehender Probleme angesichts der besonderen Herausforderungen, die die griechischen Stellen im Hinblick auf den erheblichen Flüchtlingszustrom zu meistern gehabt hätten, insgesamt kein so negatives Ausmaß erreicht hätten, dass von einer unmenschlichen Behandlung gesprochen werden könnte. Art. 5 Abs. 1 EMRK ist nach Feststellung der Kammer ebenfalls nicht verletzt. Zwar sei für die ersten Wochen nach der Ankunft von einer Freiheitsentziehung auszugehen, diese habe aber auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und sei als Zeitraum für die Abwicklung der Formalitäten einer Abschiebung nicht unverhältnismäßig gewesen. Allerdings sei Art. 5 Abs. 2 EMRK dadurch verletzt worden, dass den Bf. die Gründe für ihre Festnahme nicht unverzüglich und verständlich mitgeteilt worden seien. Der Gerichtshof recurriert hier darauf, dass die Bf. vom Inkrafttreten des EU-Türkei-Abkommens nicht hätten wissen können und dass die Informationsbroschüre weder auf ihren Einzelfall zugeschnitten noch in einer für sie verständlichen Sprache abgefasst gewesen sei (Z. 119 ff.).

c) Vor allem mit Blick auf die politische Diskussion über so genannte Ankerzentren, deren Einrichtung bislang nur schleppend vorangekommen ist, ist das Urteil auch für Deutschland von Interesse. Zum einen versteht es den Begriff der Freiheitsentziehung weit, also als nicht auf Situationen einer Verhaftung zur Vorbereitung der Rückführung beschränkt (s. insbesondere den Hinweis in Z. 84, wonach das Festhalten von Flüchtlingen in einer solchen Einrichtung nur zulässig ist, wenn es mit angemessenen Verfahrensgarantien begleitet wird, und nur um es dem Staat zu ermöglichen, gerade angekommene Migrant*innen zu identifizieren, zu registrieren und ihre Fingerabdrücke zu nehmen). Zum anderen weist es darauf hin, dass alle Betroffenen individuell und für sie verständlich über die Gründe einer Freiheitsentziehung und über ihre Rechte aufgeklärt werden müssen, während allgemeine Hinweise auf rechtsberatende Angebote in einem Zentrum nicht ausreichen (s. im Übrigen auch *Thym*, NVwZ 2018, S. 609 ff.).

iv. Gefahrenabwehrrecht mit Datenschutz im Bereich der öffentlichen Sicherheit

25. S. u.a. gegen Dänemark (Präventivgewahrsam gegen gewaltbereite Fußballfans)

S. u.a. gegen Dänemark, Urteil der Großen Kammer vom 22. Oktober 2018, Nr. 35553/12 u.a. – keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die vorsorgliche Ingewahrsamnahme von gewaltbereiten Fußballfans und dabei grundsätzliche Fragen der Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. c) EMRK.

a) Die drei Bf. waren zu einem abendlichen Fußball-Länderspiel nach Kopenhagen gereist. Die Sicherheitsbehörden hatten Erkenntnisse darüber, dass sich eine größere Zahl dänischer und schwedischer „Fußballfans“ am Rande des Spiels Schlägereien liefern wollten. Als es am Nachmittag vor dem Spiel in der zentralen Fußgängerzone zu ersten Ausschreitungen kam, wurden zunächst zwei und nach einer Ortsverlagerung der gewaltbereiten Gruppen auch der dritte Bf. in Gewahrsam genommen, weil alle drei Bf. auf Grund früherer Vorfälle als bestimmende Figuren einer Gruppe von Hooligans identifiziert worden waren. Sie wurden für über sieben Stunden bis gegen Mitternacht festgehalten, um das Spiel und die anschließende Zerstreung der Menschengruppen abzuwarten, obwohl die einschlägige Vorschrift des dänischen Sicherheitsrechts einen Präventivgewahrsam von maximal sechs Stunden vorsieht. Die Bf. sehen sich durch das Vorgehen der Polizei in ihren Rechten aus Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Große Kammer stellt mit einer Mehrheit von 15 Stimmen fest, dass Art. 5 Abs. 1 EMRK nicht verletzt ist. Dabei liegt die Bedeutung des Urteils weniger in der Anwendung der Konvention auf den Einzelfall als in der Klarstellung der Maßstäbe und dabei vor allem in einer Änderung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. c) EMRK: Der Gerichtshof war zuvor davon ausgegangen, dass die drei Alternativen dieser Vorschrift – der hinreichende Verdacht einer Straftat, die Annahme, dass jemand an der Begehung einer Straftat gehindert werden muss, und die Annahme, dass jemand an der Flucht nach der Begehung einer Straftat gehindert werden muss – nicht selbständig nebeneinanderstehen. Die zweite Alternative sollte keinen allgemeinen Präventivgewahrsam ermöglichen, sondern nur im Rahmen eines gegen den Betroffenen geführten Strafverfahrens anwendbar sein. Auf dieser Grundlage war der Gerichtshof unter scharfer Kritik eines Sondervotums von zwei Richter*innen wenige Jahre zuvor noch im Fall Ostendorf davon ausgegangen, dass die Ingewahrsamnahme eines führenden Hooligans zur Verhinderung von Ausschreitungen am Rande eines Fußball-Bundesligaspiels nicht auf Grund von Art. 5 Abs. 1 lit. c), sondern nur auf Grund von Art. 5 Abs. 1 lit. b) EMRK gerechtfertigt werden kann, was im konkreten Fall auch bejaht wurde (EGMR, Urteil vom 7. März 2013, O. gegen Deutschland, Nr. 15598/08). Auch unter Berufung auf ein Urteil des Supreme Courts für das Vereinigte Königreich, das diesen Ansatz in einer Entscheidung aus dem Jahr 2017 offen als nicht überzeugend kritisiert hatte (Z. 46), sah der Gerichtshof sich nun dazu veranlasst, die Auslegungsfrage unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Konvention und der zunehmenden Notwendigkeit, für Sicherheit im Umfeld von Sportveranstaltungen zu sorgen, anders als bisher zu beantworten (zusammenfassend Z. 137). Danach ist erstens die zweite Alter-

native von Art. 5 Abs. 1 lit. c) ERMK als selbständig zu verstehen, sodass es eines Strafverfahrens gegen den Betroffenen nicht bedarf, und zweitens die Voraussetzung, dass die Freiheitsentziehung der Vorführung vor ein Gericht dienen soll, „flexibel“ dahin zu verstehen, dass sie im Fall von kurzen Freiheitsentziehungen nicht gelten soll, wenn in dem betroffenen Zeitraum die Vorführung typischerweise nicht zu erwarten ist (hierbei soll es sich eher um Stunden als um Tage handeln). In Anwendung dieser Maßstäbe hält die Kammermehrheit das Vorgehen der Polizei trotz der Überschreitung der vom innerstaatlichen Recht vorgesehenen maximalen Dauer des Präventivgewahrsams für rechtmäßig.

c) Die Relevanz der Entscheidung ergibt sich aus den generellen Ausführungen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. c) EMRK, die für alle künftigen Fälle des Präventivgewahrsams nicht nur beim Vorgehen gegen gewaltbereite „Fußballfans“ Bedeutung erlangen. Das vorgenannte, gegen Deutschland ergangene Urteil im Fall Ostendorf ist insofern hinsichtlich des einschlägigen Maßstabs überholt.

26. C. gegen Schweden sowie B. gegen Vereinigtes Königreich (grenzüberschreitende Kommunikationsüberwachung durch Geheimdienste)

C. gegen Schweden, Urteil vom 19. Oktober 2018, Nr. 35252/08 (nicht rechtskräftig) – keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK (für eine deutsche Übersetzung s. NVwZ 2018, s. 1457); **sowie B. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 13. September 2018, Nr. 58170/13 (nicht rechtskräftig) – teilweise Verletzung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 EMRK**

Beide Verfahren betreffen die Massenüberwachung grenzüberschreitender digitaler Kommunikation.

a) Die Bf. im schwedischen Verfahren ist eine Nichtregierungsorganisation im Bereich des Menschenrechtsschutzes, die Bf. im britischen Verfahren sind Journalist*innen bzw. Bürgerrechtsaktivist*innen. Sie gehen davon aus, durch das jeweilige Regime der Massenüberwachung grenzüberschreitender digitaler Kommunikation von den Auslandsgeheimdiensten ihrer Staaten überwacht worden zu sein und sehen sich dadurch in ihrem Recht auf Privatleben sowie – dies gilt für die Journalist*innen im britischen Verfahren – in ihrer Pressefreiheit verletzt; das britische Verfahren geht im Wesentlichen auf die Enthüllungen Edward Snowdens zurück. In Schweden muss der Auslandsgeheimdienst für die Überwachung grenzüberschreitender Kommunikationsvorgänge eine gerichtliche Genehmigung einholen, die bei gesetz- und verhältnismäßigem Vorgehen erteilt wird. Das Vorgehen des Geheimdiensts wird von einem Inspektorat überwacht und Be-

troffene können gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Im britischen Verfahren weisen die Bf. auf drei Alternativen einer Überwachung hin, die vom Gerichtshof auch separat überprüft werden: die Überwachung durch den Geheimdienst selbst, die Erlangung von Informationen ausländischer Dienste und die Abfrage von Daten bei Kommunikationsdienstleistern. Dabei ist der Begriff der grenzüberschreitenden Kommunikation so weit gefasst, dass ihm weite Teile der alltäglichen inländischen Internetnutzung unterfallen.

b) Der Gerichtshof prüft im schwedischen Fall auf den Einwand der Regierung, ob die potenzielle Betroffenheit von einem Überwachungsregime für die Annahme eines Eingriffs in das Recht auf Privatleben ausreicht. Die Kammer geht davon aus, dass es im Fall eines potenziell weitreichenden Überwachungsregimes, das hier vorliegt, darauf ankommt, ob möglicherweise Betroffenen ein innerstaatlicher Rechtsbehelf offensteht, mit dem sie erfahren können, ob sie überwacht werden; da dies nicht der Fall war, kann der Eingriff letztlich vermutet werden (C. gegen Schweden, Z. 90 ff.). In beiden Fällen orientiert sich die Prüfung der Rechtfertigung des Eingriffs in das Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf das erforderliche Vorliegen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage dann maßgeblich an einem Kriterienkatalog, den der Gerichtshof im Fall Roman Zakharov gegen Russland (Urteil der Großen Kammer vom 4. Dezember 2015, Rn. 47143/06) entwickelt hat: Danach muss die gesetzliche Grundlage die Art der Straftaten, für die eine Überwachung vorgesehen kann, sowie die Betroffenen spezifizieren, die Überwachungsdauer begrenzen, das Verfahren der Auswertung, Bearbeitung und Speicherung festlegen, die Weitergabe an Dritte regeln und begrenzen, und die Voraussetzungen regeln, unter denen die aufgezeichneten Daten gelöscht oder vernichtet werden können oder müssen (C. gegen Schweden, Z. 103; und B. gegen Vereinigtes Königreich, Z. 306 f.). Was die Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft angeht, betonen beide Urteile, dass die Staaten im Bereich der Massenüberwachung von Kommunikationsvorgängen angesichts verschiedener internationaler Bedrohungslagen einen weiten Einschätzungsspielraum haben (C. gegen Schweden, Z. 104; und B. gegen Vereinigtes Königreich, Z. 308). Im schwedischen Fall stellt die Kammer auf dieser Grundlage einstimmig fest, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht verletzt ist. Die zu Grunde liegende Gesetzgebung enthalte gemessen an den „Zakharov-Kriterien“ angemessene und ausreichende Garantien gegen Willkür und Missbrauch (C. gegen Schweden, zusammenfassend Z. 181). Im britischen Fall genügt die gesetzliche Grundlage für die eigene Überwachung des Geheimdiensts dagegen nicht diesen Kriterien, insbesondere weil es an Sicherungsvorkehrungen fehle und die Selektionskriterien nicht oder zu vage festgelegt seien (B. gegen Vereinigtes Königreich, Z. 387 f.). Die Möglichkeit der Datenabfrage bei Kommunikationsdienstleistern sei nicht gesetzlich vorgesehen, weil die gesetzliche Grundlage nach den Maßstäben des EuGH im Verfahren Digital Rights Ireland (Urteil

vom 8. April 2014, C-293/12 u.a.) unionsrechtswidrig sei (B. gegen Vereinigtes Königreich, Z. 463 ff.). Damit kommt eine Mehrheit von fünf (eigene Überwachung) bzw. sechs Stimmen (Abfrage) zu dem Ergebnis, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt ist. Dagegen wird mit einer Mehrheit von fünf Stimmen festgestellt, dass der Informationsaustausch zwischen den Geheimdiensten mit dem Recht auf Privatleben vereinbar ist, weil die gesetzliche Grundlage hierfür den Mindestanforderungen entspreche (Z. 416 ff.). Beide Verfahren sind inzwischen vor der Großen Kammer anhängig.

c) Die Urteile sind auch für Deutschland von Interesse, zumal ähnliche Fragestellungen auch die deutsche Rechtspraxis und -wissenschaft beschäftigt haben (zur Inlandsüberwachung nach dem G-10 s. EGMR, Zulässigkeitsentscheidung vom 29. Juni 2006, W. und S. gegen Deutschland, Nr. 54934/00; und BVerfGE 100, 313 [373 ff.]). Die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung ist nach Maßgabe von §§ 6 ff. BND-Gesetz zulässig; diese Vorschriften werden allerdings teilweise kritisch gesehen und sind derzeit Gegenstand eines noch anhängigen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (Verfahren 1 BvR 2835/17). Der Informationsaustausch mit ausländischen Diensten ist insbesondere in § 19 Abs. 3 BVerfSchG und in § 24 Abs. 2 BND-Gesetz geregelt, die zwar gewisse Schutzvorkehrungen bieten, tatbestandlich aber eher unscharf konturiert sind (s. dazu *Bock*, in: *Schenke/Graulich/Ruthig*, *Sicherheitsrecht des Bundes*, 2. Aufl. 2019, § 19 BVerfSchG Rn. 28 ff.; s. außerdem BVerfGE 141, 220 [341 ff.] zu § 14 BKA-Gesetz a.F.). Die Abfrage von Daten bei Kommunikationsdienstleistern ist nach Maßgabe von §§ 8a ff. BVerfSchG und §§ 3 ff. BND-Gesetz zulässig, die im Vergleich zu den vorgenannten Vorschriften wesentlich präziser abgefasst sind, was für die konventionsrechtliche Bewertung eine entscheidende Rolle spielt. Freilich wird man die hier dargestellten Urteil des EGMR nur als vorläufig betrachten und die zu erwartende Grundsatzentscheidung der Großen Kammer abwarten müssen, an der insofern auch für Deutschland ein erhebliches Interesse besteht.

V. Europäisches Unionsrecht

27. O. gegen Irland (Umsetzung von Unionsrecht)

O. gegen Irland, Urteil vom 7. Juni 2018, Nr. 44460/16 – keine Verletzung von Art. 1 ZP 1 zur EMRK

Das Verfahren betrifft den Prüfungsmaßstab des Gerichtshofs bei innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Unionsrecht.

a) Die Bf. betreibt vor der Küste Irlands seit Jahrzehnten eine genehmigte Muschelfischerei. Dieser Betrieb wurde auch nach der Unterschutzstellung des betroffenen Hafengebiets auf Grund von Umweltschutzrichtlinien der EU aufrechterhalten. Ende 2007 stellte der Gerichtshof der EU allerdings im Rahmen eines von der Kommission angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens fest, dass Irland dadurch gegen Unionsrecht verstoßen habe, dass es das betroffene Gebiet nicht hinreichend geschützt habe (EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2007, C-418/04, Kommission gegen Irland u.a.). Daraufhin verboten die zuständigen irischen Behörden zunächst für die Sommerzeit des folgenden Jahres unter anderem im betroffenen Hafengebiet die Muschelfischerei. In der Folge kam es zu eingeschränkten Genehmigungen und länger anhaltenden Verhandlungen zwischen Irland und der Kommission über die genauen Folgen des Urteils des EuGH. Die Bf. begehrte vor den nationalen Gerichten erfolglos eine Entschädigung, da sie sich auf die Fortsetzung ihres Betriebs hätte verlassen dürfen. Vor dem Gerichtshof macht sie eine Verletzung ihres Eigentumsrechts geltend.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass Art. 1 ZP 1 zur EMRK nicht verletzt ist. Zwar sei die Bf. in der Nutzung ihres Eigentums eingeschränkt worden; diese Einschränkung sei aber rechtmäßig gewesen. Bei der Frage der Rechtfertigung wendet die Kammer den „Bosphorus-Test“ an (EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 30. Juni 2005, B. gegen Irland, Nr. 45036/98, Z. 149 ff.) und prüft, ob die beiden Voraussetzungen für die Vermutung der Vereinbarkeit einer Maßnahme mit der Konvention gegeben waren (Z. 110 ff.). Sie geht allerdings davon aus, dass die beanstandete Nutzungsbeschränkung nicht zwingend unionsrechtlich vorgegeben gewesen sei. Die Umweltschutzrichtlinien beließen den Mitgliedstaaten grundsätzlich einen Umsetzungsspielraum. Ob dieser Spielraum durch ein Urteil des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren aufgehoben werde, lasse sich nicht allgemeingültig, sondern nur im Einzelfall beantworten. Angesichts der länger andauernden Verhandlungen über die genauen Konsequenzen aus dem Urteil geht der Gerichtshof von einem fortdauernden Spielraum aus, sodass es trotz der unionsrechtlichen Veranlassung des Vorgehens der irischen Behörden zu einer normalen Prüfung kommt. Dabei ist allerdings interessant, dass die unionsrechtliche Einbindung Irlands durch den negativen Ausgang des „Bosphorus-Tests“ nicht gleichsam „verbraucht“ ist, sondern als ein Argument dafür angeführt wird, dass die Einschränkung verhältnismäßig gewesen sei (Z. 125 ff.).

c) Das Urteil ist für das Verhältnis zwischen der Konvention und dem Unionsrecht von generellem Interesse, weil es, anknüpfend an das Verfahren Avotinš gegen Lettland (Urteil der Großen Kammer vom 23. Mai 2016, Nr. 17502/07), weiter klarstellt, wie eng der Gerichtshof – in Zeiten, in denen ein Konventionsbeitritt der Union in weite Ferne gerückt zu sein scheint – das Kriterium der unionsrechtlichen Determinierung versteht;

denn angesichts der sich aus Art. 260 Abs. 1 AEUV ergebenden Verpflichtung hätte sich der Verlust eines Umsetzungsspielraums als Folge des Vertragsverletzungsurteils sicherlich vertreten lassen. Indem das Urteil dem Anliegen Irlands, seine unionsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, im Bereich der Verhältnismäßigkeitskontrolle letztlich aber doch Rechnung trägt, deutet es auf einen etwas flexibleren Ansatz bei der Kontrolle der mitgliedstaatlichen Durchführung von Unionsrecht hin.

28. S. gegen Ungarn (Nichtvorlage zum EuGH)

S. gegen Ungarn, Urteil vom 28. August 2018, Nr. 60934/13 – keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf den Umgang mit dem Unionsrecht

Das Verfahren betrifft die Anforderungen an die Begründung letztinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen, die eine unionsrechtliche Frage ohne Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV entscheiden.

a) Der Bf. hielt seine Rentenbescheide nach den Beitritt Ungarns zur Europäischen Union für unionsrechtswidrig und betrieb ihre Abänderung. Damit blieb er erfolglos, weil die innerstaatlichen Gerichte einen Unionsrechtsverstoß verneinten, ohne den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Mit seinem Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung machte der Bf. unter anderem geltend, das Gericht habe gegen Art. 267 AEUV verstoßen, ohne allerdings eine Vorlage durch das Rechtsmittelgericht ausdrücklich zu beantragen. Dieses verhielt sich zur Frage einer Vorlage zum EuGH nicht. Dadurch und durch die fehlerhafte Auslegung des Unionsrechts sieht der Bf. sich in seinem Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt (auf die weitere und erfolgreiche Rüge einer überlangen Verfahrensdauer ist hier nicht einzugehen).

b) Die Kammer hält die Rüge der fehlerhaften Auslegung des Unionsrechts einstimmig für unzulässig, weil es nicht in der Entscheidungskompetenz des Gerichtshofs liege, solche Auslegungen zu überprüfen (Z. 54 f.). Die Frage, ob das letztinstanzliche Gericht die Nichtvorlage zum EuGH hätte begründen müssen, beantwortet die Kammer auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung, namentlich der Leitentscheidung in Sachen Ullens de Schooten und Rezabek gegen Belgien (Urteil vom 20. September 2011, Nr. 3989/07 u.a.). Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich an sich, dass ein letztinstanzliches Gericht eine Nichtvorlage begründen muss, sodass geprüft werden kann, ob diese willkürlich erscheint und dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstößt (Z. 57; s. zur Frage einer ausreichenden Begründung auch EGMR, Urteil vom 24. April 2018, B. gegen Niederlande, Nr. 55385/14). Die Kammer geht allerdings mit einer Mehrheit von fünf Stimmen davon aus, dass eine Begründung hier nicht erforderlich war, weil der Bf. die

ihm nach dem innerstaatlichen Prozessrecht mögliche Begründung des Rechtsmittels mit dem Anliegen, den Fall dem EuGH vorzulegen, unterlassen habe (Z. 60 ff.). Dies wird im Sondervotum von zwei Richtern im Hinblick darauf kritisiert, dass die Frage der Vorlage von jedem Gericht nach unionsrechtlichen Maßstäben von Amts wegen zu prüfen sei.

c) Das Urteil ist auch für Deutschland von Interesse, weil gegen Nichtvorlagen zum EuGH verstärkt nicht nur vor dem Bundesverfassungsgericht (mit der Rüge einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), sondern auch vor dem EGMR vorgegangen wird. Die Rechtsprechung in dieser Frage zeigt die Neigung des Gerichtshofs, den mitgliedstaatlichen Gerichten in dieser Frage eher große Spielräume zu belassen. Dabei wird man die Rechtsprechung in diesem Gebiet als insgesamt noch wenig konsolidiert und konsistent ansehen müssen, wenn einerseits die Nichtvorlage nach den Kriterien der CILFIT-Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 6. Oktober 1982, Rs. 283/81) geprüft wird, andererseits aber für den unionsrechtlich gerade nicht notwendigen Antrag auf Vorlage eines Falls an den EuGH auf das innerstaatliche Prozessrecht abgestellt wird. Hier wird voraussichtlich erst eine Befassung der Großen Kammer Klarheit schaffen können, die in diesem Verfahren allerdings nicht beantragt wurde (s. zum Ganzen auch *Pechstein/Görlitz*, in: Frankfurter Kommentar zum Unionsrecht, Bd. IV, 2017, Art. 267 AEUV Rn. 78).

VI. Verfahrensrecht und Auslegungsfragen der Konvention

29. Irland gegen Vereinigtes Königreich (Abänderung eines früheren Urteils wegen neuer Tatsachen)

Irland gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 20. März 2018, Nr. 5310/71 – erfolgloser Antrag auf Abänderung eines Urteils

Das Verfahren betrifft die Voraussetzungen der Abänderung eines Urteils des Gerichtshofs nach Regel 80 der Verfahrensordnung.

a) Das Verfahren betrifft eine Staatenbeschwerde, die Irland wegen der Anwendung „spezieller Vernehmungstechniken“ im Nordirland-Konflikt im Jahr 1971 gegen das Vereinigte Königreich erhoben hatte. Irland hatte geltend gemacht, die standardisiert angewendeten fünf „Vernehmungstechniken“ – stundenlanges Verharren in unbequemen Positionen, Aufsetzen von Kapuzen zum Zweck der Desorientierung, dauerhaftes Beschallen mit Lärm, Schlafentzug, nur rudimentäre Versorgung mit Essen und Trinken – verstießen gegen Art. 3 EMRK. Mit seinem Urteil stellte der Gerichtshof im Jahr 1978

mehrheitlich fest, die „Vernehmungstechniken“ verstießen gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung nach Art. 3 EMRK, stellten aber keine Folter dar (EGMR, Irland gegen Vereinigtes Königreich, Urteil der Großen Kammer vom 18. Januar 1978, Nr. 5310/71). Beginnend mit dem Jahr 2003 wurden viele Dokumente über den Nordirland-Konflikt nach dem Ablauf von 30 Jahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aus diesen Dokumenten ergibt sich nach der Auffassung des Antragstellers, dass die Regierung des Beschwerdegegners im ursprünglichen Verfahren vor dem Gerichtshof vorhandene medizinische Erkenntnisse über die Langzeitfolgen der „Vernehmungstechniken“ und allgemeiner Informationen namentlich über die politische Rückendeckung für die Anwendung der „Vernehmungstechniken“ zurückgehalten habe. Hätte der Gerichtshof damals über die jetzt vorhandenen Dokumente verfügt, hätte er die „Vernehmungstechniken“ als Folter eingeordnet. Auf dieser Grundlage beantragt Irland nun die Abänderung des Urteils.

b) Mit einer Mehrheit von sechs Stimmen weist die Kammer den Antrag zurück. Sie ist zum einen nicht davon überzeugt, dass der Gerichtshof über die medizinischen Langzeitfolgen der „Vernehmungstechniken“ getäuscht wurde (Z. 108 ff.). Jedenfalls aber stellt sie fest, dass die Gesichtspunkte, zu denen möglicherweise neue Tatsachen vorlägen, für das Urteil keine entscheidende Rolle gespielt hätten. Der Gerichtshof habe nach der Intensität des verursachten Leidens differenziert und dabei weder die Langzeitfolgen einer Behandlung noch die Frage der politischen Rückendeckung angesprochen (Z. 119 ff.).

c) Das Urteil schärft die besonders strengen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Gerichtshof auf Grund neuer Tatsachen, die nicht in der Konvention selbst, sondern nur in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen ist. Es weist darauf hin, dass ursprünglich unbekannte Tatsachen, die einen entscheidenden Einfluss auf das Urteil haben könnten, im Sinne von Regel 80 der Verfahrensordnung keine Tatsachen sind, auf deren Grundlage heute anders entschieden werden würde, sondern dass geprüft werden muss, ob der Gerichtshof bei Kenntnis der später bekannt gewordenen Tatsachen ursprünglich anders entschieden haben würde. Damit dürfte der ohnehin enge Anwendungsbereich des Wiederaufnahmeverfahrens im Interesse eines Schutzes der Rechtskraft und nicht zuletzt der Autorität des Gerichtshofs weiter begrenzt worden sein. Freilich mag dabei auch der hochpolitische Gegenstand des Verfahrens eine Rolle gespielt haben.

C. Register

I. Sachverzeichnis

Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen.

Abänderung eines EGMR-Urteils:
Nr. 29

Abschiebung: Nr. 23

Anonymität im Internet: Nr. 3; Nr. 26

Arbeitnehmerdatenschutz: Nr. 9;
Nr. 10

Aufnahmezentrum: Nr. 24

Barrierefreiheit: Nr. 20

Behindertenrechtskonvention: Nr. 20

CAS: Nr. 17

Dopingkontrollen: Nr. 16

Doppelbestrafung: Nr. 18

Durchführung von Unionsrecht:
Nr. 27

Einschätzungsspielraum (margin of appreciation): Nr. 5; Nr. 13; Nr. 26

EuGH: Nr. 27; Nr. 28

EU-Richtlinie, Umsetzung: Nr. 27

Exhumierung: Nr. 2

Gedenkstätte: Nr. 1

Geheimdienst: Nr. 26

Gerichtsstand: Nr. 13

Gerichtsverfassungsrecht: Nr. 8

Hinterbliebene: Nr. 2; Nr. 14

Hooligans: Nr. 18; Nr. 25

Internationaler Sportgerichtshof:
Nr. 17

Internationale Zuständigkeit: Nr. 13

IP-Adressen: Nr. 3

Jugendhilfe: Nr. 21

Kinderpornographie: Nr. 3; Nr. 9

Konfrontationsrecht: Nr. 2

Kündigung des Arbeitsverhältnisses:
Nr. 9; Nr. 10; Nr. 11; Nr. 12

Kunstperformance: Nr. 1

Mindestlohn: Nr. 7

Missachtung des Gerichts: Nr. 8

positive Verpflichtungen: Nr. 6; Nr. 8;
Nr. 21

Präventivgewahrsam: Nr. 25

Rassismus: Nr. 15

Rückführung von Flüchtlingen: Nr. 23

Satire: Nr. 1

Schadenersatzklage: Nr. 13; Nr. 14

Selbstverteidigung im Strafverfahren:
Nr. 5

Serviceprovider: Nr. 3; Nr. 26

Sexualkundeunterricht: Nr. 19

Stadionverbot: Nr. 18

Streikrecht: Nr. 11

Tatsachenbehauptung: Nr. 15

Totengedenken: Nr. 1

Totenruhe: Nr. 2

Überwachung am Arbeitsplatz: Nr. 9

Überwachung digitaler Kommunikation: Nr. 26

Verschwiegenheitspflicht: Nr. 12

Wahlzettel: Nr. 22

Werturteil: Nr. 15

Wiederaufnahme vor dem EGMR:
Nr. 29

Vorabentscheidungsverfahren: Nr. 28

Zwangsprostitution: Nr. 6

II. Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte

Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der Entscheidungen. Soweit nicht angegeben ist, ob der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt hat, sind die Konventionsrechte bzw. sonstigen Bestimmungen der Konvention in den Entscheidungen erwähnt, ohne dass eine entsprechende Feststellung zu erfolgen hatte.

Art. 2 EMRK (Recht auf Leben): Nr. 14 (Verletzung)

Art. 3 EMRK (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung): Nr. 14 (Verletzung); Nr. 23 (Verletzung); Nr. 24 (keine Verletzung); Nr. 29

Art. 4 EMRK (Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit): Nr. 6 (Verletzung)

Art. 5 Abs. 1 EMRK (Schutz vor Freiheitsentziehung): Nr. 24 (keine Verletzung); Nr. 25 (keine Verletzung)

Art. 5 Abs. 2 EMRK (Informationspflicht bei Freiheitsentziehung): Nr. 24 (Verletzung)

Art. 6 Abs. 1 EMRK (fairer Verfahren): Nr. 8 (Verletzung); Nr. 13 (keine Verletzung); Nr. 17 (teilweise Verletzung); Nr. 28 (keine Verletzung)

Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK (Verteidigungsrecht): Nr. 5 (keine Verletzung)

Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK (Konfrontationsrecht): Nr. 4 (keine Verletzung)

Art. 8 Abs. 1 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens): Nr. 2 (Verletzung); Nr. 3 (Verletzung); Nr. 9 (Verletzung); Nr. 10 (keine Verletzung); Nr. 16 (keine Verletzung); Nr. 19 (keine Verletzung); N. 21 (Verletzung); Nr. 26 (teilweise Verletzung)

Art. 9 Abs. 1 EMRK (Gewissensfreiheit): Nr. 19 (keine Verletzung)

Art. 10 Abs. 1 EMRK (Meinungs- und Pressefreiheit): Nr. 1 (keine Verletzung); Nr. 8 (Verletzung); Nr. 12 (keine Verletzung); Nr. 15 (Verletzung); Nr. 22 (Verletzung); Nr. 26 (teilweise Verletzung)

Art. 11 Abs. 1 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit): Nr. 11 (Verletzung)

Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot): Nr. 7 (keine Verletzung in Verbindung mit Art. 1 ZP 1); Nr. 20 (Verletzung in Verbindung mit Art. 2 ZP 1)

Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Eigentumsrecht): Nr. 7 (keine Verletzung in Verbindung mit Art. 14 EMRK); Nr. 27 (keine Verletzung)

Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf Bildung): Nr. 20 (Verletzung in Verbindung mit Art. 14 EMRK)

Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK (Verbot der Doppelbestrafung): Nr. 18 (keine Verletzung)